

„Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“

Hinweise

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF)

vom 9. Dezember 2019

A. Vorbemerkung: Vielfältige Modernisierungsanlässe	3
B Kinderschutz	3
I. Heimaufsicht	3
1. Rechtliche Konkretisierung des Einrichtungsbegriffs	4
2. Verbesserter Kinderschutz durch Erweiterung der Erteilungsvoraussetzungen, Nachweispflichten und Prüfrechte	4
II. Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen	5
III. Schnittstelle Justiz	7
1. Vorlage des Hilfeplans.....	7
2. Gemeinsame Fallkonferenzen bei Jugendhilfe im Strafverfahren.....	8
3. Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden.....	9
IV. Beteiligung	9
1. Elternunabhängiger Beratungsanspruch	10
2. Ombudsstellen	10
3. Beteiligung in Einrichtungen	11
V. Auslandsmaßnahmen	11
VI. Schutz von Kindern und Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften	12
C. Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familien: Kinderinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken.....	12
I. Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern	13
1. Stärkung der Beteiligung der Eltern am Hilfeprozess	13
2. Stärkung der Unterstützung der Eltern	14
II. Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie	15
1. Sicherung der Kontinuität	15
III. Unterstützung bei der Verselbstständigung, Übergangsgestaltung	17
1. Übergangsgestaltung.....	17

2.	Unterstützungsbedarf in der Übergangssituation	18
3.	Kostenheranziehung.....	19
IV.	Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern	20
V.	Heimerziehung	21
1.	Beteiligung stärken	21
2.	Kooperation von öffentlichen und freien Trägern zur fachlichen Weiterentwicklung und Stärkung der Bildungsperspektiven in der Heimerziehung.....	22
3.	Fachkräfte in der Heimerziehung.....	23
VI.	Inobhutnahme	23
D.	Prävention im Sozialraum stärken	24
I.	Direkte niedrigschwellige Hilfezugänge für Familien	25
1.	Allgemeine Stärkung niedrigschwelliger Angebote	25
2.	Schärfung subjektiver Rechtsansprüche im Sozialraum.....	26
3.	Aufwertung vorhandener niedrigschwelliger Hilfen als Rechtsanspruch	26
4.	Pooling-Angebote.....	26
II.	Finanzierungsstrukturen	27
1.	Zulässige Finanzierungsformen.....	28
2.	Vermeidung unzulässiger Trägerprivilegierung.....	29
3.	Wunsch- und Wahlrecht.....	29
4.	Erweiterung der Möglichkeiten zur unmittelbaren Inanspruchnahme von Hilfen (§ 36a Abs. 2 SGB VIII)	29
III.	Qualitätssicherung	30
IV.	Lebensorte von Familien für Prävention nutzen	31
E.	Mehr Inklusion/Wirksamere Hilfe/Weniger Schnittstellen.....	31
I.	Inklusive Ausgestaltung: Hilfskatalysator oder kleinster gemeinsamer Nenner?	31
II.	Inklusive Ausgestaltung: Auftrag, Leistungen und andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe	32
1.	Inklusive programmatische Ausrichtung.....	32
2.	Inklusive Ausgestaltung einzelner Aufgaben	33
3.	Inklusive Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	34
III.	Schnittstelle zwischen SGB VIII und SGB IX/SGB XII	34
1.	„Kleine“ Lösung (Schnittstellenbereinigung: Option 1).....	35
a.	Trägerkooperation	35
b.	Vereinfachte Fallübernahme bei Volljährigen mit (seelischer) Behinderung	36
c.	Zwischenfazit: Option 1 löst die Abgrenzungsprobleme nicht.....	37
2.	„Große Lösung“ (Inklusive Lösung: Option 2)	38
a.	Erweiterung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII (Vorschlag 1)	38
b.	Zwei Tatbestände unter einem Dach (Vorschlag 2)	38
c.	Einheitlicher Tatbestand (Vorschlag 3)	39
d.	Zwischenfazit: „überdachte Lösung“ vorzugswürdig	39
3.	Hilfeplanung.....	40
4.	Anspruchsinhaberschaft.....	41
5.	Schnittstelle zur Pflege	41
6.	Übergang in die Eingliederungshilfe	42
7.	Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII an der Schnittstelle zur Schule	42
a.	Leistungen bei Teilleistungsstörungen	43
b.	Schulbegleitung	43

A. Vorbemerkung: Vielfältige Modernisierungsanlässe

Das BMFSFJ hat Ende 2018 den **Dialogprozess** „Mitreden-Mitgestalten“ initiiert. Ziel des Prozesses ist, den Weiterentwicklungsbedarf im SGB VIII zu identifizieren sowie mögliche Reformansätze mit der Fachöffentlichkeit und Betroffenen zu diskutieren. Dank der breiten Beteiligung und der Offenheit des Dialogprozesses ist ein sehr weitgefächertes Spektrum an Ansätzen zu Tage getreten, wo und wie das SGB VIII, und überhaupt die Kinder- und Jugendhilfe, verbessert werden könnte.

Teils geht es darum, überhaupt erst einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen (etwa im Bereich Inklusion), teils gilt es, bestehende Regelungen zu modernisieren (zB die Kostenheranziehung junger Menschen), vielfach geht es jedoch darum, **Umsetzungsdefizite** in Bezug auf schon bestehende Regelungen zu beheben. Hier ist jeweils sorgfältig zu prüfen, ob diesen Umsetzungsdefiziten durch eine gesetzgeberische Regelung tatsächlich effektiv begegnet werden kann (in Form von Klarstellung, Ausdrücklichkeit o.Ä.). Nicht in den Hintergrund darf darüber geraten, dass Umsetzungsdefizite auch weitere Ursachen haben können (insbesondere mangelnde **finanzielle und personelle Ausstattung** oder **Qualifizierung**), die allein im Rahmen einer Reform des SGB VIII nicht behoben werden können.

Die vorliegende DIJuF-Stellungnahme konzentriert sich auf die *rechtlichen* Reformansätze im SGB VIII. Sie orientiert sich im Aufbau an den vier Hauptthemen des Dialogprozesses und ihren jeweiligen Unterthemen. Vorangestellt sind jeweils zwei Kästen, in denen die jeweiligen Reformziele sowie die diskutierten Vorschläge zusammengefasst sind.

B Kinderschutz

In diesem Themenkomplex werden vier Grundanliegen verfolgt: Die Stärkung der Heimaufsicht (I.), die Verbesserung der Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitshilfe (II.) sowie der Justiz (III.) sowie schließlich die Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (IV.), worunter auch die Einführung von Ombudsstellen gefasst wird. Zum Thema Heimaufsicht und Auslandsmaßnahmen liegt ein Gesetzesantrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 20.11.2019 vor (BR-Drs. 621/19), der bezüglich dieser beider Punkte die Regelungen des KJSG – in der Fassung der Empfehlungen des Bundesrats - unverändert aufgreift (siehe BR-Drs. 314/17 bzw BR-Drs. 553/17).

I. Heimaufsicht

Ziele:

- Stärkung der Heimaufsicht

Reformvorschläge:

- Zuverlässigkeit des Trägers als Voraussetzung der Erlaubniserteilung
- Rücknahme und Widerruf unter gleichen Voraussetzungen
- Legaldefinition des *Einrichtungsbegriffs*
- Kontrolle der wirtschaftlichen Stabilität des Trägers durch Liquiditätsnachweis iRd Erlaubnisverfahrens
- Prüfrechte
- im Einzelfall auch ohne örtliche Kontrolle
- unangemeldete örtliche Kontrolle
- Konkretisierung der Befragungsrechte
- Ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung

1. Rechtliche Konkretisierung des Einrichtungsbegriffs

Dass der in § 45 SGB VIII verwandte Begriff der Einrichtung eine Legaldefinition erhalten soll, wird als Chance für mehr Rechtsklarheit grundsätzlich begrüßt. Wünschenswert wäre aufgrund der zunehmenden Bedeutung und der Unsicherheiten in der Praxis insbesondere eine Regelung, die auch die Einordnung von **dezentralen Organisationseinheiten** und von **familienanalogen Erziehungsstellen** klarer ermöglicht. Was letztere betrifft, wird diskutiert, der Legaldefinition zum Einrichtungsbegriff noch eine Formulierung nachzustellen, in der geregelt wird, dass der Privathaushalt von Betreuungspersonen keine betriebsurlaubspflichtige Einrichtung darstellt, soweit dort kein zusätzliches Betreuungspersonal beschäftigt wird. Soll allerdings erreicht werden, dass die familienanalogen Erziehungsstellen, die durch einen freien Träger geleitet werden, unter den Einrichtungsbegriff und die Betriebsurlaubspflicht fallen, wäre eine Ergänzung der Vorschrift notwendig, die nicht vorrangig auf den Privathaushalt, sondern auf die Verantwortung des Trägers abstellt, etwa auf die Nutzungsrechte des Einrichtungsträgers an dem gemeinsamen Haushalt und die Budgetvorgabe (vgl. zur entsprechenden Einordnung von Kinderdorfeltern unter § 86 Abs. 6 SGB VIII: Praxishinweise OVG Münster JAmt 2017, 394). Die Überlegung, auf den **Grad der Einbindung** der familienanalogen Einheit in eine übergeordnete Einheit abzustellen, wird daher befürwortet und sollte in die Legaldefinition aufgenommen werden. Das gleiche Kriterium ist entsprechend der bisherigen Abgrenzung in der Rechtsprechung auch für die dezentralen Organisationseinheiten hilfreich.

2. Verbessertes Kinderschutz durch Erweiterung der Erteilungsvoraussetzungen, Nachweispflichten und Prüfrechte

Im Hinblick auf die **Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Situation** der Einrichtung zum Zweck der Qualitätssicherung, die grundsätzlich sinnvoll erscheint, bleibt im Arbeitspapier noch sehr unkonkret, was genau vorgelegt werden muss. Um Rechts-

unsicherheit infolge einer diesbezüglichen Neuregelung zu vermeiden, wird hier noch über eine Konkretisierung nachzudenken sein.

Was die **Befragung von Kindern und Jugendlichen** im Rahmen der Prüfrechte betrifft, so wird eine Konkretisierung der Voraussetzungen insbesondere einer Befragung ohne Einbeziehung der Personensorgeberechtigten begrüßt. Gleichzeitig schließt sich das Institut den geäußerten Bedenken an, dass eine Begleitung der Kinder und Jugendlichen in der Gesprächssituation unbedingt rechtlich geregelt sein muss. Diese fehlt im Arbeitspapier noch.

II. Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen

Ziele:

- *Stärkung der Kooperation im Einzelfall und fallübergreifend*
- *Stärkung der Mitverantwortung von Ärzt*innen*
- *Verbesserung des Informationsaustauschs*

Reformvorschläge:

- Verpflichtung des Jugendamts
 - *in § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII: zur Beteiligung von informierenden Ärzt*innen an der Gefährdungseinschätzung in geeigneter Weise*
 - *in § 4 Abs. 4 KKG: zur Rückmeldung an die informierenden Ärzt*innen, ob Jugendamt zum Schutz tätig ist/geworden ist*
- Neustrukturierung des § 4 KKG: Informationsbefugnis gleich zu Beginn der Vorschrift
- Änderungen im SGB V

Nach Auffassung des Instituts kann die Stärkung einer **interdisziplinären Gefährdungseinschätzung** einen wichtigen Ansatz zur weiteren Qualifizierung des Kinderschutzes darstellen. Damit sich ein interdisziplinäres Vorgehen tatsächlich etabliert, müssen nicht nur finanzielle sowie personelle Ressourcen bei der jeweiligen Profession hierfür zur Verfügung gestellt werden, es braucht auch Strukturen bzw Verfahren, die die Einbeziehung anderer Professionen verbindlich vorsehen. In diesem Rahmen ist auch die geplante gesetzliche Regelung einer **Einbeziehung** von Ärztinnen und Ärzten sowie einer Pflicht zur **Rückmeldung** an als möglicherweise sinnvolle Qualifizierung des Kinderschutzes nicht von vornherein abzulehnen. Auch wenn diese Regelungen vielfach als Ausdruck des Misstrauens gegenüber dem Jugendamt verstanden werden, gibt es nachvollziehbare Gründe, die für eine entsprechende Pflicht sprechen: So kann die Information für die ggf weiterlaufende Beratung/Behandlung der Familie entscheidend sein. Denkbar ist auch, dass die Ärztin oder der Arzt im Falle

der Untätigkeit des Jugendamts unter Umständen selbst das Familiengericht anrufen würde, weil er/sie – anders als das Jugendamt – das Wohl des Kindes als dringend gefährdet ansieht.

Allerdings scheint noch immer nicht ausreichend in die Überlegungen einbezogen zu werden, dass die geplanten Regelungen zur Einbeziehung von Gefährdungsmelder/inne/n in den Prozess der Gefährdungseinschätzung eine nicht unerhebliche Änderung des bisherigen deutschen Kinderschutzsystems darstellen würden, welches fachlich begründeten Einschätzungen zur **Bedeutung von Vertrauensbeziehungen** erheblichen Stellenwert beimisst. Zwar kann nach hiesiger Einschätzung das notwendige Vertrauensverhältnis nicht ausschließlich dadurch geschützt werden, dass eine Öffnung gegenüber Multidisziplinarität, ggf auch zur Verpflichtung zur Multidisziplinarität in der Einzelfallarbeit von vornherein abgelehnt wird. Vielmehr ist daneben auch die Art und Weise der Einbeziehung anderer Personen entscheidend, insbesondere kommt es hierbei auf Transparenz und Wertschätzung im Umgang mit der betroffenen Familie an. Gleichwohl werden eingehende Auseinandersetzungen mit den möglichen Folgen einer Umstrukturierung und einer sinnhaften Art und Weise einer Änderung noch sorgfältiger als bislang für erforderlich gehalten.

Nicht Überzeugend ist bei der geplanten Regelung aus Sicht des DJuF insbesondere die Beschränkung der Verpflichtung des Jugendamts zur Beteiligung und Rückmeldung **auf Ärztinnen und Ärzte**, denn die Expertise von anderen Professionen (insbesondere Schule, Kita, Therapeut/inn/en) kann für die Gefährdungseinschätzung gleichermaßen von Bedeutung sein. Ebenso kann auch für diese Akteure wichtig sein, über den Hilfeverlauf bzw das Schutzkonzept bezüglich des Kindes informiert zu sein. Ist Hintergrund einer intendierten Neuregelung tatsächlich die Qualifizierung des Kinderschutzes, so ist eine Beschränkung auf eine bestimmte Berufsgruppe, auch wenn diese ein diesbezügliches Interesse besonders einfordern mag, in keiner Weise nachvollziehbar. Sinnvoller und in größerem Umfang erforderlich wären dagegen Auseinandersetzungen mit der inhaltlichen Notwendigkeit einer **multidisziplinären** Gefährdungseinschätzung.

Zu betonen ist, dass die geplanten Neuregelungen auch Änderungen der Datenschutzregelungen erfordern würden, die zwingend mitzudenken sind, um ein „double bind“ zu vermeiden. Denn nach dem derzeitigen Sozialdatenschutzrecht sind Datenübermittlungen, die mit der Einbeziehung anderer Akteure durch das Jugendamt in die Gefährdungseinschätzung und mit der Rückmeldung verbunden sind, **nur zulässig**, wenn sie für die Erfüllung einer sozialgesetzlichen Aufgabe des Jugendamts erforderlich sind und sie den Erfolg einer Hilfe nicht in Frage stellen (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X iVm § 64 Abs. 2 SGB VIII). Handelt es sich um anvertraute Daten iSd § 65 SGB VIII, ist eine Weitergabe an Ärztinnen oder Ärzte nur mit Einwilligung der anvertrauenden Person möglich.

Ein „**Auf-den-Kopf-Stellen**“ des § 4 KKG dergestalt, dass die Übermittlungsbefugnis an erste Stelle rückt, widerspricht der klaren gesetzlich auch intendierten und fachlich sinnvollen Chronologie der Vorschrift. Nach dieser sollen Ärztinnen und Ärzte zu-

nächst selbst mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Erst wenn auf diesem Weg die Gefährdung nicht abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren. Die geplante Neustrukturierung der Vorschrift würde das eigentliche Ziel, Ärztinnen und Ärzte stärker in die Mitverantwortung zu nehmen und einen niedrighschwelligigen Zugang zu Hilfen ohne Einbeziehung des Jugendamts zu ermöglichen, so eher konterkarieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie im KJSG vorgesehen – die Verpflichtung der Berufsgeheimnisträger/innen zur Erörterung der Situation mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen und ggf seinen/ihren Eltern auf eine „Kann-Regelung“ herabgestuft würde (ausführlich hierzu DIJuF-STN vom 1.9.2016 zu den geplanten Änderungen in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 KKG), abzurufen unter www.kijup-sgbviii-reform.de > Archiv).

III. Schnittstelle Justiz

Ziele:

- *Erweiterung der Erkenntnisgrundlagen des Familiengerichts*
- *Obligatorische einzelfallbezogene Zusammenarbeit bei Jugendhilfe im Strafverfahren*
- *Wirksamer Schutz für Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt durch Erweiterung der Mitteilungspflichten der Strafverfolgungsbehörden.*

Reformvorschläge:

- Vorlage des Hilfeplans im familiengerichtlichen Verfahren:
 - *zwingend Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung, Verbleibensanordnung, freiheitsentziehenden Maßnahmen*
 - *auf Aufforderung in anderen Verfahren, die Person des Kindes betreffen (zB Übertragung der Alleinsorge)*
- *Sollverpflichtung des Jugendamts, bei Mitwirkung im Strafverfahren in gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren Formaten mit anderen Akteuren zusammenzuarbeiten.*
- *Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden an das Jugendamt bei erheblicher Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (kann vorliegen bei häuslicher Gemeinschaft mit einer Person, die verdächtigt wird, eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen zu haben).*

1. Vorlage des Hilfeplans

Aus dem Protokoll zu der Sitzung lässt sich entnehmen, dass die geplante Regelung zur verpflichtenden Vorlage des Hilfeplans in Kinderschutzverfahren, erheblichen Widerstand erfahren hat. Es ist insofern zu hoffen, dass die geplante Regelung keinen Eingang in den Referentenentwurf finden wird. Gleichwohl sei nochmals betont, dass

das Hilfeplangespräch, das darauf zielt, **die Familie für die Inanspruchnahme von Hilfe zu gewinnen** und sie in ihren Kompetenzen zu stärken, anders verlief, wenn von vornherein feststünde, dass das Protokoll im familiengerichtlichen Verfahren vorgelegt wird.

Eine bessere Sachverhaltsaufklärung des Familiengerichts ist durch die Vorlage des Hilfeplans nicht zu erwarten. Nach **§ 50 Abs. 2 S. 1 SGB VIII** unterrichtet das Jugendamt ohnehin insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. Insofern scheint zielführender, die Jugendämter darin zu unterstützen, qualifizierte Stellungnahmen zu schreiben, als leichtfertig den Vertrauensrahmen des Hilfeplangesprächs aufzugeben, was jedoch nicht durch gesetzliche Änderungen, sondern durch entsprechende Schwerpunkte in der Ausbildung bzw durch Fort- und Weiterbildung zu erreichen ist.

Soweit mit Blick auf § 50 Abs. 2, § 8a Abs. 2 SGB VIII überhaupt noch neue Erkenntnisse aus dem Hilfeplan denkbar wären, würden die **datenschutzrechtlichen Einschränkungen** im Übrigen dazu führen, dass diese zu schwärzen wären. Der überwiegende Anteil des Hilfeplangesprächs wird als anvertraute Daten iSd § 65 SGB VIII zu qualifizieren sein. Wenn ihre Übermittlung erforderlich ist zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung durch eine familiengerichtliche Maßnahme, wird das Jugendamt diese Daten ohnehin schon weitergegeben haben. Alle darüberhinausgehenden Daten dürfte es nur mit Einwilligung desjenigen, der die Daten anvertraut hat, übermitteln (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

2. Gemeinsame Fallkonferenzen bei Jugendhilfe im Strafverfahren

Die im KJSG geplante Neuregelung in § 52 Abs. 1 S. 2, 3 SGB VIII zielt darauf, dass Jugendliche, ihre Eltern, Polizeibehörden und Familiengericht, ggf auch Schule, Ausländerbehörde oder Gesundheitswesen, in einer Art Fallkonferenz zusammenkommen, um die Situation des Jugendlichen gemeinsam zu erörtern.

Begrüßt wird, dass die Ausgestaltung als Sollvorschrift insoweit relativiert wird, dass das Jugendamt diese Fallkonferenz nur durchführen soll, wenn diese zur Erfüllung seiner ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Denn nicht jeder Fall der Jugendhilfe im Strafverfahren erfordert eine Fallkonferenz im oben beschriebenen Sinne.

Zu beachten ist allerdings, dass diese Fallkonferenzen auch im Fall der grundsätzlichen Erforderlichkeit wohl nur dann sinnvoll durchgeführt werden können, wenn der Jugendliche und seine Eltern in ihre Durchführung und die mit ihr verbundene Datenübermittlung einwilligen. Denn was der Jugendliche und ggf seine Eltern der zuständigen Fachkraft mitgeteilt haben, wird in weiten Teilen unter die besonders geschützten anvertrauten Daten nach § 65 SGB VIII fallen.

Da sich – soweit ersichtlich – weder für das Familiengericht noch für die Polizeibehörden oder die Schule eine spiegelbildliche Verpflichtung ergibt, stellt sich letztlich die Frage, ob sich diese Fallkonferenzen in der Praxis etablieren werden.

3. Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden

Schon jetzt sieht die Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen (Mistra) in Nr. 35 Abs. 1, 2 Nr. 1-3 Mitteilungspflichten von der Staatsanwaltschaft, dem Strafgericht und den Vollstreckungsbehörden an das (Landes)Jugendamt vor, wenn die Übermittlung zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich ist. Neu wäre insbesondere die niedrigere Schwelle zur Anrufungspflicht in § 5 KKG-E (schon bei „Anhaltspunkten für eine erhebliche Gefährdung“) sowie dass allein das Zusammenleben eines Minderjährigen mit einer Person, die einer einschlägigen Straftat verdächtigt wird, ausreicht, um die Übermittlungspflicht auszulösen.

Aus Sicht des Instituts stellt sich der Vorschlag als angemessener Ausgleich zwischen dem Ziel, Kinder und Jugendliche insbesondere vor sexueller Gewalt effektiv zu schützen und dem Interesse der verdächtigten Person, nicht „vorverurteilt“ zu werden, dar. Das Jugendamt darf die erhaltenen Daten grundsätzlich nur zu dem Zweck, zu dem es sie erhalten hat, nutzen, nämlich zum Schutz des konkreten (möglicherweise) gefährdeten Kindes (§ 8a SGB VIII, § 67c SGB X).

IV. Beteiligung

Ziele:

- *Stärkung der rechtlichen Position von Kindern und Jugendlichen*

Reformvorschläge:

- *Elternunabhängiger Beratungsanspruch auch ohne Not- oder Konfliktlage*
- *Kann-Regelung zur Errichtung von Ombudsstellen durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe*
- *Erlaubniserteilung nach § 45 SGB VIII, wenn*
 - *Konzept zum Schutz vor Gewalt*
 - *geeignete Verfahren der Beteiligung*
 - *Möglichkeiten der Beschwerde inner- und außerhalb der Einrichtung*

1. Elternunabhängiger Beratungsanspruch

Der Wegfall der Voraussetzung (Vorliegen Not- oder Konfliktlage) ist dringend geboten, um Kindern und Jugendlichen effektiven Zugang zu Beratung zu gewähren. Ob eine Not- oder Konfliktlage besteht, wird sich oft erst im Laufe der Beratung zeigen. Auch Kindern und Jugendlichen, bei denen die Not- oder Konfliktlage nicht von vornherein offensichtlich ist, soll der Zugang zu elternunabhängiger Beratung gewährt werden.

Ein solcher Beratungsanspruch steht auch nicht im Widerspruch zum verfassungsrechtlich geschützten **Elternrecht** aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG. Denn dort, wo das Kind in eng mit dem **Persönlichkeitsrecht** (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG) verbundenen Bereichen als selbstbestimmungsfähig anzusehen ist, tritt das Elternrecht zurück. Sucht ein Kind oder ein/e Jugendliche/r eigenständig eine Beratung auf, ist davon auszugehen, dass er oder sie auch über die erforderliche Reife verfügt, selbst über die Inanspruchnahme der Beratung, die eindeutig als persönlichkeitsrechtsrelevant einzuschätzen ist, zu entscheiden.

In Konsequenz der Achtung der Selbstbestimmungsfähigkeit des Kindes und zur Sicherung eines effektiven Beratungszugangs sollte eine Information der Eltern über die Beratung gegen den Willen des Kindes nur erfolgen, wenn andernfalls das Kindeswohl gefährdet wäre (und nicht schon dann, wenn das Kindeswohl nicht entgegensteht). Allein das Wissen, dass die Eltern von der Beratung erfahren werden, kann Kinder und Jugendliche davon abhalten, eine Beratung aufzusuchen. Eine Information der Eltern gegen ihren Willen kann das Vertrauen in den/die Beratende nachhaltig erschüttern. Befürchtungen, dass das Verhältnis zwischen Eltern und Kind durch die Beratung nachhaltig gestört werden könnte, sind unbegründet. Es wird zum fachlichen Standard gehören, dass der/die Beratende versuchen wird, das Kind oder den/die Jugendliche/n – dann, wenn dadurch sein Schutz nicht gefährdet ist – zur Einbeziehung der Eltern zu motivieren. Dieses „Mitnehmen“ des Kindes sollte durch eine sehr restriktive Regelung zur Information gegen seinen Willen gestärkt werden.

2. Ombudsstellen

Das Institut würde eine Regelung begrüßen, die die Errichtung von Ombudsstellen für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht nur fakultativ, sondern verpflichtend regelt. Jugendhilfe wirkt in den innersten Lebensbereich von Familien. Es braucht daher ein Instrument, das ein Gleichgewicht zu der – von den Klient/inn/en mitunter als übermächtig empfundenen – Entscheidungskompetenz des Jugendamts (Hilfegewährung, Inobhutnahme ...) bzw Mitarbeiter/in eines freien Trägers schafft. Damit entsprechende Strukturen **bundesweit in vergleichbarer Qualität** gesichert sind, braucht es aus Sicht des Instituts eine Muss-Regelung.

Aus dem gleichen Grund plädiert das Institut auch für eine Streichung des Zusatzes „oder vergleichbare Strukturen“, weil zu befürchten ist, dass er zu einer Verwässerung

des Anliegens, Ombudsstellen strukturell zu verankern, führt. Stattdessen bietet sich an, Ombudsstellen und ihre Aufgaben legal zu definieren. Um dabei die gewachsenen regionalen Strukturen zu berücksichtigen, könnte diese Legaldefinition im Sinne von Mindestanforderungen formuliert werden, zu denen insbesondere die Unabhängigkeit sowie fachliche Weisungsungebundenheit gehören.

3. Beteiligung in Einrichtungen

Dass die Erlaubniserteilung nach § 45 SGB VIII künftig davon abhängen soll, ob die Einrichtung über ein Konzept verfügt, das nicht nur ein internes, sondern auch ein externes Beschwerdeverfahren garantiert, hält das Institut für einen wichtigen Schritt, die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken.

V. Auslandsmaßnahmen

Ziele:

- *Restriktivere Regelung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen*

Reformvorschläge:

- Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Auslandsmaßnahme:
 - *nur, wenn die einzige bedarfsgerechte Hilfe*
 - *nur Fachkräfte nach § 72 SGB VIII*
 - *Hilfeplanung in der Regel am Ort der Leistungserbringung*
 - *erhöhte Anforderungen an die Dokumentation im Hilfeplan*

Die Reformvorschläge zu einer restriktiveren Regelung von Auslandsmaßnahmen, einschließlich der ausdrücklichen Betonung des Ausnahmecharakters von Auslandsmaßnahmen, sind aus Sicht des Instituts erforderlich, um sicherzustellen, dass Auslandsmaßnahmen auch tatsächlich nur dann zum Einsatz kommen, wenn der Bedarf des Kindes eine räumliche Entfernung zu seinem bisherigen Umfeld erfordert, nicht aber um das **Nichtvorhandensein von Hilfen vor Ort** zu kompensieren.

Aus der Rechtsberatung der Jugendämter erfährt das Institut, dass immer wieder Schwierigkeiten entstehen, weil im Rahmen von Auslandsmaßnahmen das nach der Brüssel IIa-VO erforderliche **Konsultationsverfahren** vor Unterbringung eines Kindes in einem anderen Mitgliedsstaat nicht durchgeführt wurde (hierzu *Schlauß JAmt 2019, 494*). Im Extremfall müssen Kinder zurückkehren. Um solche Belastungen für Kinder und Jugendliche zu vermeiden und für mehr Rechtssicherheit zu sorgen, ist zu über-

legen, ob eine Bezugnahme auf das Konsultationsverfahren im SGB VIII hilfreich wäre (so *Schlauß JAmt* 2019, 494 [497]).

VI. Schutz von Kindern und Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften

§ 44 AsylG Abs. 2a:

Die Länder sollen geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung Asylberechtigter nach Absatz 1 den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten.

§ 44 Asyl-KJSG:

[...](3) Träger von Aufnahmeeinrichtungen sollen Konzepte zum Schutz von Minderjährigen sowie von Frauen vor Gewalt in diesen Einrichtungen entwickeln und anwenden.

Das KJSG sah eine weitergehende Regelung zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften vor, als dann im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht in §§ 44, 53 AsylG beschlossen wurde. Insbesondere ist die Sollverpflichtung für die Träger der Einrichtungen weggefallen, entsprechende **Schutzkonzepte** zu entwickeln und umzusetzen. Das Institut plädiert im Sinne eines effektiven Schutzes von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften dafür, diese Verpflichtung wieder aufzunehmen.

Die Gesetzesbegründung zum KJSG enthält wichtige Hinweise, welche Inhalte diese Schutzkonzepte als **Mindeststandards** aufweisen sollten, nämlich „Verhaltensregeln für den Umgang aller sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen, notwendige Kenntnisse der in der Einrichtung tätigen Personen, räumliche Mindeststandards, z.B. persönliche Rückzugsorte, geschlechtergetrennte Duschbereiche, Kultursensibilität des Personals, psychosoziale Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Frauen, interne und externe Beschwerdestellen, Einbeziehung der Expertise einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft, Information der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung über Verhaltensregeln, Ansprechpartner, Beschwerdemöglichkeiten in allen relevanten Sprachen“ (BT-Drs. 18/12330 , 82).

C. Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familien: Kinderinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken

Im Themenkomplex zur außerfamiliären Unterbringung werden sechs verschiedene thematische Reformansätze verfolgt: Ein zentrales Ziel ist, die **Arbeit mit den Herkunftseltern** zu stärken (I.). Gleichzeitig soll dem **Schutz kindlicher Bindungen** stärkeres

Gewicht beigemessen werden (II.). Zudem sollen junge Menschen stärker bei den Übergängen (**Careleaving**) unterstützt werden (III.). Unter diesem Punkt wird auch die Reduzierung der Kostenheranziehung junger Menschen diskutiert. Weiter ist eine Stärkung der Beratung und **Begleitung von Pflegeeltern** beabsichtigt (IV.). Im Bereich der **Heimerziehung** sollen Beteiligungsstrukturen von Kindern und Jugendlichen sowie die Kooperation von freien Trägern und öffentlicher Jugendhilfe, insbesondere bei der Konzeptentwicklung gestärkt werden (V.). Schließlich soll bei **Inobhutnahmen** sichergestellt werden, dass die Unterbringung bedarfsgerecht erfolgt und überlange Verweildauern vermieden werden (VI.)

I. Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern

1. Stärkung der Beteiligung der Eltern am Hilfeprozess

Ziele:

- *Stärkung der selbstbestimmten Mitwirkung von Eltern an der Hilfeplanung als Basis erfolgreicher Hilfen*

Reformvorschläge:

- Konkretisierung der Pflichten des öffentlichen Trägers bei der Hilfeplanung
 - zur Aufklärung der Eltern über Art und Umfang der Hilfe und insbesondere die möglichen Folgen von Hilfen außerhalb der eigenen Familie
 - zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und Mitwirkungsbereitschaft der Eltern
- Regelung einer Pflicht zur einzelfallbezogenen Prüfung der Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern

Aufgrund der hohen fachlichen Relevanz sowie der bestehenden Unsicherheiten in der Praxis wird eine gesetzliche Klarstellung der Pflicht, die **Beteiligung auch nicht mehr sorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung** zu prüfen, als sinnvoll erachtet. Bereits nach derzeitiger Rechtslage geht das DIJuF davon aus, dass eine Beteiligung nicht (mehr) sorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung aus fachlichen Gründen sinnvoll und ggf notwendig sein kann und im pflichtgemäßen Ermessen der Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes steht. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Eignung der Hilfe sowie ihr Erfolg im konkreten Einzelfall zu einem erheblichen Anteil von den Einstellungen der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Herkunftseltern abhängen (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2018, 143). Eine Beteiligung der Eltern unabhängig vom Umfang ihrer sorgerechlichen Befugnisse legt auch die Vorschrift des § 37 Abs. 1 S. 1 SGB VIII nahe, nach der bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 SGB VIII und § 35a Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 SGB VIII darauf hingewirkt werden soll, dass die Pflegeperson/en oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen zusammenarbeiten.

Auch eine Konkretisierung der **Verpflichtung zum Hinwirken auf die Mitwirkungsbe-reitschaft und -fähigkeit** der Eltern wird als erstrebenswert angesehen. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass dem Recht der Personensorgeberechtigten eine Pflicht des Jugendamts zur Beteiligung korrespondiert. Diese Pflicht umfasst auch den Versuch der Herstellung von Beteiligungsfähigkeit durch Motivation und Unterstützung (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2018, 329 mwN). Auch hier begegnet die vorgesehene Gesetzesänderung offensichtlich einem Umsetzungsdefizit, wenn in der Praxis bisweilen fehlender Beteiligung aus Eigeninitiative (zB mangels Konzepten oder Ressourcen) nicht begegnet wird. Da ein Formulierungsvorschlag noch nicht in dem Arbeitspapier vorhanden ist, kann zum konkreten Regelungsinhalt nicht Stellung genommen werden. Vorstellbar wäre eine Ergänzung von § 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII um eine Pflicht zur Beratung über die Bedeutung der Mitwirkung an der Hilfeplanung und Unterstützung bei der Wahrnehmung.

Die Pflicht zur **Aufklärung der Eltern** ist dagegen bereits eindeutig in § 36 Abs. 1 S. 1 SGB VIII geregelt, sodass unklar ist, wie einem diese Pflicht betreffenden Umsetzungsdefizit durch eine Gesetzesänderung begegnet werden könnte.

2. Stärkung der Unterstützung der Eltern

Ziele:

- *Verbesserung der Rahmenbedingungen nach Fremdunterbringungen und speziell der Rückkehr von Kindern in ihre Familien*

Reformvorschläge:

- *Einführung eines eigenständigen Rechtsanspruchs unabhängig von der Personensorge zur Unterstützung von Eltern und Förderung der Beziehung zum Kind bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie*
- *Verpflichtung zur Entwicklung eines Konzepts zur Unterstützung von Eltern nach Fremdunterbringungen im Rahmen der Hilfeplanung*
- *Gesetzliche Klarstellung der möglichen Kombination unterschiedlicher Hilfearten im Rahmen von § 27 SGB VIII*
- *Verbindlichere Verpflichtung zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflege- oder Erziehungspersonen*

Die geplante Ausgestaltung der **Unterstützung von Eltern nach § 37 Abs. 1 SGB VIII** beim Erwerb von Erziehungs Kompetenzen und bei der Förderung der Beziehung zum Kind, die bislang als Soll-Regelung ausgestaltet ist, als Rechtsanspruch hält auch das DIJuF für notwendig. Zwar umfasst der Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung jedenfalls für personensorgeberechtigte Eltern nach § 27 SGB VIII bei Unterbringung des Kindes außerhalb des Elternhaushalts bei entsprechendem Bedarf auch ambulante, an die Eltern gerichtete Hilfen. Jedoch sind Eltern, denen das Personensorgerecht

entzogen wurde, vom Rechtsanspruch nach § 27 SGB VIII ohnehin ausgeschlossen. Zudem wird nach den hiesigen Erfahrungen aus der Rechtsberatung und aus Fortbildungen die Unterstützung der Eltern in der Praxis häufig tatsächlich nicht mehr oder nur sehr begrenzt umgesetzt, sobald es zu einer Entscheidung über stationäre Hilfen und generell Fremdunterbringungen gekommen ist. Dies gilt auch unabhängig vom Bestehen der Personensorge. Grundsätzlich ist jedoch aus Gründen des Elternrechts, die Sicherstellung dieser Unterstützung dringend geboten: Eine Trennung eines Kindes von seinen Eltern gegen ihren Willen darf nur unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit durchgesetzt werden. Gerade auch mit Blick auf die ebenfalls geplante Regelung einer Dauerverbleibensanordnung ist zur Ausgewogenheit der verschiedenen Interessen eine Stärkung der Arbeit mit den Herkunftseltern unbedingt erforderlich.

Dass infolge eines auch nach Fremdunterbringung fortbestehenden Unterstützungsrechts dessen **Umsetzung auch in die Hilfeplanung** aufzunehmen ist, ergibt sich zwingend bereits aus der aktuellen Regelung zur Hilfeplanung in § 36 SGB VIII. Ein diesbezügliches Umsetzungsdefizit kann ggf auch bereits durch die Aufwertung der Unterstützung als Rechtsanspruch aus dem Weg geräumt werden. Einer diesbezüglichen gesetzlichen Klarstellung in § 36 SGB VIII bedarf es insofern an sich nicht mehr zwingend.

Was eine gesetzliche Klarstellung der möglichen **Kombination unterschiedlicher Hilfearten** betrifft, so umfasst das geltende Recht diese Möglichkeit eindeutig bereits mit der Vorgabe der Orientierung am erzieherischen Bedarf im Einzelfall (§ 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Besteht ein Bedarf an mehreren Hilfeformen, so ist die Hilfe notwendigerweise auch auf mehrere Hilfearten zu erstrecken. Allerdings gilt es auch diesbezüglich wiederum zu berücksichtigen, dass generell Unsicherheiten in der Praxis zu beobachten sind, die auch dem DIJuF in Anfragen immer wieder begegnen, beispielsweise bei der Kombination ambulanter Hilfen wie einer SPFH zur Unterstützung einer Pflegefamilie bei der Vollzeitpflege.

Das gilt wie oben beschrieben auch, was ambulante Hilfen zur Unterstützung von Eltern nach Fremdunterbringungen anbelangt. Daher ist davon auszugehen, dass eine gesetzliche Klarstellung hier zu einer verbesserten Umsetzung führen kann.

II. Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

1. Sicherung der Kontinuität

Ziele:

- *Sicherung der Stabilität und Kontinuität von Lebensmittelpunkt und gewachsenen Bindungen und Beziehungen unter Kindeswohlgesichtspunkten*
- *Herstellung von Transparenz im Kindesinteresse*

Reformvorschläge:

- Gesetzliche Verbesserung der Kontinuitätssicherung durch:
 - stärkere gesetzliche Hervorhebung der prozesshaften Perspektivklärung sowie der Sicherstellung von Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit der jungen Menschen selbst bei der Perspektivklärung
 - Regelung einer Dauerverbleibensanordnung im BGB (mit paralleler Regelung eines verbindlichen Unterstützungsanspruchs der Eltern) unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass
 - eine nachhaltige Verbesserung der Bedingungen in der Herkunftsfamilie weder innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erreicht wurde noch künftig zu erreichen ist und
 - die Verbleibensanordnung zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist

Das DIJuF hält die gesetzliche Klarstellung einer **Dauerverbleibensanordnung, wenn diese zum Wohl des Kindes erforderlich ist** – in notwendiger Kombination mit der unter II. thematisierten Stärkung der Unterstützung von Eltern – grundsätzlich für begrüßenswert, da die Familiengerichte bislang nicht immer von der Möglichkeit einer solchen Anordnung im Rahmen des jetzigen § 1632 Abs. 4 BGB ausgehen.

Inhaltlich gilt es genau auszutarieren, was für eine Regelung den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht wird und gleichzeitig den Bedürfnissen der betroffenen Kinder am besten gerecht wird. Festzuhalten ist, dass aus Sicht des Instituts eine Dauerverbleibensanordnung zum Wohle des Kindes **verfassungsgemäß** wäre.

In Bezug auf den vorliegenden Vorschlag erscheint allerdings die Voraussetzung, dass eine Verbesserung der Bedingungen in der Herkunftsfamilie neben einem bisherigen Nichterreichen innerhalb eines für das Kind vertretbaren Zeitraums auch *zukünftig* nicht erreicht werden kann, entbehrlich. Ist nämlich der für das Kind **vertretbare Zeitraum** bereits trotz ernsthafter Unterstützung der Eltern in der Vergangenheit überschritten, so beinhaltet dies eigentlich bereits den unvertretbaren Zeitraum auch für die Zukunft. Eine entweder/oder-Option würde den Interessen des Kindes besser gerecht werden. Danach könnte es allein darauf ankommen, ob eine Verbesserung innerhalb eines für das Kind vertretbaren Zeitraums in der Vergangenheit nicht eingetreten oder in der Zukunft nicht absehbar ist und zusätzlich die Dauerverbleibensanordnung zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist. Was die Zukunftsprognose betrifft, so wäre dann wohl aus Elternrechtsgründen zu fordern, dass eine Verbesserung innerhalb eines für das Kind vertretbaren Zeitraums als ausgeschlossen erscheint.

2. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Ziele:

- *Sicherstellung der Möglichkeit der Unterbringung in einer Pflegefamilie für Kinder mit Behinderung*

Reformvorschläge:

- Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen
- Als Alternative oder als Zwischenschritte bis zur großen Lösung:
 - Regelungen zur Funktion eines Fallmanagers an den Schnittstellen unterschiedlicher Leistungssysteme
 - Bei Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers/Eingliederungshilfeträgers Konkretisierungen zur Übergangsplanung bei Erreichen der Volljährigkeit

Das Institut favorisiert die Implementierung der Eingliederungshilfe unter dem Dach des SGB VIII (siehe hierzu ausführlich S. 29 ff).

Im Hinblick auf **spezifisch behinderungsbedingte Pflegebedarfe** bei außerhalb des Elternhauses untergebrachten Kindern und Jugendlichen ist es iÜ bereits nach aktueller Rechtslage Aufgabe des „leistenden“ Rehabilitationsträgers, Koordinationsaufgaben an der Schnittstelle zu weiteren Hilfesystemen zu übernehmen oder bspw Unterstützung bei der Beantragung zusätzlicher Leistungen (nach SGB III, SGB V o.a.) zu leisten (vgl. § 9 SGB IX). Eine zusätzliche Etablierung bzw Klarstellung einer Pflegefamilienberatung, etwa anknüpfend an § 37 SGB VIII, könnte eine effektive Umsetzung stärken.

Im Hinblick auf die aus Sicht des Instituts unbedingt im Sinne von Rechtsklarheit und Kontinuitätssicherung verbindlich auszugestaltende **Übergangsbegleitung** ins Erwachsenensystem bei Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers/Eingliederungshilfeträgers wird auf die Ausführungen in → **Teil D** verwiesen. Hierzu gehört auch die unter Kontinuitätsaspekten ggf erforderliche Weiterbetreuung in der Pflegefamilie. Die Entwicklung gemeinsamer Konzepte von Jugendhilfe- und Eingliederungshilfe kann hierzu wesentlich beitragen.

III. Unterstützung bei der Verselbstständigung, Übergangsgestaltung

1. Übergangsgestaltung

Ziele:

- *Vermeidung von unbegleiteten Brüchen und Unsicherheiten*

Reformvorschläge:

- Gesetzliche Klarstellung zur Entwicklung eines Konzepts für Übergangsphasen, insbesondere zur Begleitung von Beendigungsprozessen, Nachbetreuung oder Fortführung der Hilfe
- Anknüpfung der Erlaubnisregelungen in §§ 44, 45 SGB VIII an Vorlage von Konzepten zur Begleitung in Übergängen
- Regelung einer federführenden Verantwortungsübernahme des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Fall des Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger für die Übergangsgestaltung und -abstimmung
- Verbindlichere Gestaltung von § 13 SGB VIII: Verpflichtendes Übergangsmanagement in Zusammenarbeit mit dem Rechtskreis SGB II/III

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden grundsätzlich begrüßt. Dem weiteren Unterstützungsbedarf in Übergangsphasen, insbesondere bei Beendigung von Hilfen, kann grundsätzlich auch durch die Verpflichtung zu Konzeptentwicklungen begegnet werden, wobei wiederum auf die Problematik von Umsetzungsdefiziten hinzuweisen ist. Entscheidend dürften hier jedoch die angedachten Änderungen in Bezug auf die Verbindlichkeit der weiteren Unterstützung unter 2. sein. Eine Klarstellung im Rahmen der §§ 44, 45 SGB VIII dürfte dabei ein geeignetes Mittel sein. Im Verhältnis zu Leistungserbringern sollte ggf auch in den Finanzierungsvorschriften geregelt werden, dass verpflichtend Angebote zur Begleitung von Beendigungsprozessen und Unterstützung der Verselbstständigung vorzuhalten sind.

Ausdrücklich begrüßt wird die Stärkung des Jugendhilfeträgers als zentraler Akteur im Übergangsmanagement im Fall von Zuständigkeitsübergängen auf andere Sozialleistungsträger im Rahmen seiner originären Kompetenzen. Hierzu bedarf es jedoch klarer Abgrenzung, ggf Abstimmung des Aufgabenspektrums im Verhältnis zur Verantwortung anderer Sozialleistungsträger und der Schulen.

2. Unterstützungsbedarf in der Übergangssituation

Ziele:

- Vermeidung von automatischen Hilfeabbrüchen in der Kinder- und Jugendhilfe bei Erreichen der Volljährigkeit trotz fortbestehenden Bedarfen

Reformvorschläge:

- § 41 Abs. 1 SGB VIII als Rechtsanspruch
- Konkretisierung bzw Erhöhung der Verpflichtung der Beratung und Unterstützung junger Volljähriger nach Hilfebeendigung
- Kontaktpflicht nach Hilfebeendigung

- Eigene „Leaving-Care“-Regelung
- Einrichtung offener Anlaufstellen für Careleaver

Das DIJuF würde eine Gestaltung der Hilfe für die Altersgruppe der 18- bis 21-Jährigen **als Rechtsanspruch** begrüßen. Aus den Anfragen der Jugendämter erfährt das Institut, wie unterschiedlich sich die Gewährungspraxis regional gestaltet.

Dabei könnte in Bezug auf junge Menschen mit Behinderungen geregelt werden, dass eine Beendigung der Hilfe (mit der Konsequenz eines Übergangs ins Sozialhilfesystem) bereits vor Vollendung des 21. Lebensjahrs nur dann in Betracht kommt, wenn ein Wechsel in der Lebenssituation wie beispielsweise der Umzug in eine Behinderteneinrichtung nach Beendigung der Schule für den jungen Menschen die anschließende Hilfe/die Hilfekontinuität am besten sichert.

Die angedachte **Erhöhung des Verpflichtungsgrads** der Regelung zur Beratung und Unterstützung junger Volljähriger auch nach Beendigung der Hilfe (§ 41 Abs. 3 SGB VIII) wird ebenso wie die weiteren Maßnahmen zur Unterstützung beim Übergang aus der Jugendhilfe begrüßt.

Wichtig erscheint hier eine **Verknüpfung mit den im Kontext der Vormundschaftsrechtsreform diskutierten Überlegungen**, die „Vormundschaft“ über das 18. Lebensjahr hinaus zu verlängern bzw eine Form „rechtlicher Betreuung“ einzurichten. Auch wenn Bedenken bestehen, ob eine Verlängerung vertretungsrechtlicher Befugnisse des (ehemaligen) Vormunds tatsächlich der passende Ansatz ist, um Careleaver im Übergang zu begleiten, spricht für eine solche Lösung, dass Careleavern so die vertraute Verantwortungsperson erhalten bliebe (Kontinuität).

3. Kostenheranziehung

Ziele:

- *Förderung der Eigenverantwortung junger Menschen und Motivation für die Aufnahme von Arbeit*
- *Ermöglichung von finanzieller Vorsorge*

Reformvorschläge:

- Reduzierung oder Abschaffung der Kostenheranziehung junger Menschen

Das DIJuF begrüßt die Bestrebungen zur Reduzierung und vorzugsweise Abschaffung der Kostenheranziehung junger Menschen.

Für eine **vollständige Abschaffung** spricht, dass die derzeitige Regelung wenig Anreiz zur Ausübung einer Tätigkeit bietet. Dabei ist das Nachgehen einer (entlohnten) Tätigkeit ein zentraler Schritt in der Entwicklung zu einem selbstständigen und eigenver-

antwortlichen Erwachsenen. Auch die Möglichkeiten, für die Zukunft zu planen und eventuell zu sparen, sind wichtige Elemente der Selbstständigkeitsentwicklung. Während Gleichaltrige, die bei ihren Eltern aufwachsen, ihr Ausbildungsgehalt meist (weitgehend) zur freien Verfügung haben, verbleibt den jungen Menschen lediglich eine sehr geringe finanzielle Anerkennung ihrer Tätigkeit. Zwar gibt es auch bei der derzeitigen Gesetzeslage eine Ausnahmeregelung, nach welcher die Kostenbeteiligung reduziert oder von ihr abgesehen werden kann, sofern das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient (§ 94 Abs. 6 S. 2 SGB VIII). Mit der in Satz 3 geregelten Einschränkung der Ausnahmeregelung, insbesondere auf Tätigkeiten im sozialen oder kulturellen Bereich, verliert die Regelung jedoch an Reichweite. Die unterschiedlichen Ermessensentscheidungen der jeweiligen Jugendämter führen vielmehr zu weiteren Ungerechtigkeiten und Unsicherheiten.

Sofern von der Kostenheranziehung junger Menschen nicht vollständig abgesehen wird, spricht sich das Institut dafür aus, auf das **aktuelle Einkommen** abzustellen, gleichzeitig aber den **Anteil der Beteiligung deutlich zu reduzieren** und **fixe Freibeträge** einzuführen. Dies gilt, obwohl die Heranziehung aus dem Vorjahreseinkommen auf den ersten Blick oft günstiger für den jungen Menschen ist, etwa weil der junge Mensch im ersten Ausbildungsjahr weniger verdient als in den folgenden oder erst mit Jugendhilfeunterstützung einen Nebenjob gefunden hat (vgl. Praxishinweise OVG Bautzen 9.5.2019 – 3 A 751/18, JAmt 2019, 530). Eine Heranziehung aus dem aktuellen Einkommen wäre jedoch die transparentere, nachvollziehbare und letztlich dem allgemeinen Zuflussprinzip entsprechende Lösung. Zudem würde von vornherein vermieden, dass von jungen Menschen ein Kostenbeitrag gefordert würde, der ihre aktuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht widerspiegelt. Zwar ist auch nach der derzeitigen Regelung ein Antrag auf nachträgliche Berücksichtigung des aktuellen Einkommens (§ 93 Abs. 4 S. 2 SGB VIII) sowie der Einwand der besonderen Härte (§ 93 Abs. 4 S. 4 SGB VIII) möglich. Diese Regelungen sind jedoch kompliziert und finden in der Praxis unterschiedliche Ausprägungen.

Neben einer Reduzierung des Prozentsatzes hinsichtlich des einzusetzenden Einkommens braucht es aus Sicht des die Einführung von fixen Freibeträgen. Die derzeitige Regelung führt oft zu unklaren Ermessensentscheidungen.

IV. Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern

Ziele:

- *Qualitätssicherung*
- *Stärkung der Stabilität von Pflegeverhältnissen und Verringerung des Risikos ungeplanter Abbrüche*

Reformvorschläge:

- Ausbau der Beratung und intensiven Begleitung von Pflegeeltern vor der Aufnahme eines Kindes und während des Pflegeverhältnisses
- Verbindlichere rechtliche Vorgaben zur Finanzierung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen
- Gesetzliche Klarstellung eines Rechtsanspruchs auf Beratung von Pflegeeltern in § 37 SGB VIII auch bei Pflegeverhältnissen nach § 54 SGB XII/§ 113 SGB IX

Auch in diesem Bereich knüpfen die Reformvorschläge hauptsächlich an Umsetzungsdefizite in der Praxis an: Beratung und Begleitung von Pflegeeltern sind bereits **ausdrücklich Regelungsinhalt von § 37 Abs. 2 SGB VIII**, wo ein individueller Rechtsanspruch von Pflegepersonen festgelegt ist. Der Anspruch der Pflegeeltern besteht grundsätzlich auch bereits jetzt selbst dann, wenn keine Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27, 33 SGB VIII geleistet wird, sondern Eingliederungshilfe gem. § 54 SGB XII erfolgt (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2015, 612).

V. Heimerziehung

1. Beteiligung stärken

Ziele:

- Förderung von Selbstwirksamkeitserfahrungen junger Menschen
- Stärkung von Selbstvertretungen

Reformvorschläge:

- Rechtliche Verankerung und Förderung von Selbstvertretungen
- Gesetzliche Konkretisierungen zu geeigneten Beteiligungsverfahren in Einrichtungen, z.B. Nachweispflichten im Betriebserlaubnisverfahren
- Stärkere Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen sowie Eltern bei der Entwicklung geeigneter Beteiligungsverfahren
- Pflicht zur Vorlage von Konzepten zur Elternbeteiligung

Das DIJuF begrüßt ebenso die geplante Stärkung der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und auch von Eltern in der Heimerziehung, die – gleichwohl in der Theorie als grundsätzlich hochbedeutsam angesehen – in der Praxis häufig unzureichend umgesetzt wird (→ B.IV., S. 9 ff).

2. Kooperation von öffentlichen und freien Trägern zur fachlichen Weiterentwicklung und Stärkung der Bildungsperspektiven in der Heimerziehung

Ziele:

- *Stärkung der gemeinsamen Verantwortung bei der Umsetzung von Sozialraumorientierung, Lebensweltorientierung und systemischen Ansätzen*
- *Schaffung nachhaltiger Bildungsperspektiven für stationär untergebrachte Kinder und Jugendliche*

Reformvorschläge:

- Durchführung einer bundesweiten Untersuchung zu gemeinsamen Planungsprozessen
- Länderübergreifende Rahmenvereinbarungen zur konzeptionellen Orientierung an Sozialraum, Lebenswelt und Milieu
- Stärkere gesetzliche Akzentuierung von sozialräumlich rückgebundenen Wohngruppen im Quartier
- Stärkere Nutzung der Jugendhilfeplanung für die Nutzung regionaler Infrastrukturen des Sozial- und Bildungswesens
- Initiierung von Modellprojekten zur Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Bildungsinstitutionen

Die fachliche Weiterentwicklung von Konzepten zur stationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen ist aus Sicht des DIJUF eine der aktuell besonders relevanten Herausforderungen. Die im Papier genannten Aspekte und Bemühungen werfen allerdings einerseits die Frage auf, welche konkreten rechtlichen Änderungen die Weiterentwicklung befördern sollen. Zudem scheinen sie sehr auf den Sozialraum zu fokussieren. Daneben dürfte ein besonderer Bedarf an fachlicher Weiterentwicklung für **bedarfsgerechte Hilfekonzepte** in der Heimerziehung gerade für junge Menschen mit besonderen Bedarfen bestehen. Fachliche Konzepte fehlen dabei insbesondere für die stationäre Unterbringung von sehr jungen Kindern und sogenannten "Systemsprengern" (siehe beispielsweise Rau ua JAmt 2019, 436; http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/Files/Hilfen_zur_Erziehung/290316_Junge_Kinder.pdf).

Gleichzeitig wird anhand der noch nicht konkretisierten Regelungsabsichten nicht erkannt, welcher gesetzgeberische Änderungsbedarf diesbezüglich konkret besteht bzw. welche Regelung im SGB VIII helfen könnte, fachliche Weiterentwicklungen zu fördern und umzusetzen. Dass Ansprüche jeweils auf wirklich bedarfsgerechte Hilfen bestehen (§ 27 SGB VIII) und der öffentliche Träger diesbezüglich die **Gesamt- und Planungsverantwortung** (§§ 79, 80 SGB VIII) hat (auch zur **Zusammenarbeit und Abstimmung mit den freien Trägern**, § 80 Abs. 3 SGB VIII) ist gesetzlich bereits geregelt. Ggf kann dennoch eine Verortung bei diesen Regelungen im Gesetz erfolgen, um infolge von festgestellten Umsetzungsdefiziten zu konkretisieren.

3. Fachkräfte in der Heimerziehung

Ziele:

- Gewinnung und Haltung qualifizierter Fachkräfte
- Schaffung positiver Arbeitsbedingungen

Reformvorschläge:

- Prüfung eines Bund-Länder-Vertrags zur Ausbildung von Fachkräften
- Wissenschafts-Praxis-Transfers zur Fachlichkeit in der Heimerziehung

Die Praxis zeigt, dass die Gewinnung und Haltung von qualifiziertem, für die jungen Menschen kontinuierlich anwesendem Personal eine besondere Herausforderung darstellt. Qualifizierte und konstant anwesende Fachkräfte sind aber generell für die Umsetzung bedarfsgerechter fachlicher Konzepte und insbesondere auch zur Vermeidung von weiteren Beziehungsabbrüchen durch Wechsel von Fachkräften von gravierender Bedeutung. Die Bestrebungen, qualifizierte Fachkräfte durch gute Aus- und Weiterbildung sowie positive Arbeitsbedingungen zu gewinnen und insbesondere auch zu halten, werden daher als ein wichtiges Reformziel begrüßt.

VI. Inobhutnahme

Ziele:

- Abbau von Umsetzungsdefiziten bei der Versorgung mit bedarfsgerechten Angeboten der Unterbringung bei Inobhutnahmen
- Abbau von Verzögerungen der Verweildauer in der Inobhutnahme
- Förderung der Unterstützung von Eltern sowie der Beteiligung der jungen Menschen

Reformvorschläge:

- Verbindlichere bzw klarstellende Regelungen zur Abstimmung von Inobhutnahme und Anschlusshilfen
- Verbesserung der Sicherstellung kurzfristiger Unterbringungen
- Klarstellung der Beendigungstatbestände in § 42 Abs. 4 SGB VIII
- Verbesserung der Unterstützung von Eltern durch:
 - Konkretisierung der Aufklärung und Unterstützung von Eltern
 - Verpflichtung der Einrichtungen zur Vorlage von Unterstützungs-Konzepten
- Verbindlichere Regelungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Gewinnung von qualifizierten Bereitschaftspflegepersonen durch:
 - Initiative zur Gewinnung von Bereitschaftspflegefamilien
 - Weiterqualifizierung von Bereitschaftspflegepersonen

Konkrete Änderungsnotwendigkeiten in Bezug auf die Regelung des § 42 SGB VIII sieht das DIJuF nicht. Sämtliche Vorschläge des Papiers der Arbeitsgruppe beziehen sich vielmehr auf eine nicht immer ausreichende Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben durch die Praxis sowie das (teilweise fehlende) Vorhandensein einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur. Es ist in Anbetracht der klaren gesetzlichen Regelung jedoch nicht erkennbar, dass diesen Mängeln durch Änderungen von § 42 SGB VIII wirksam begegnet würde. Eher dürfte es darauf ankommen, die Beseitigung von in der Praxis bestehenden Mängeln in der bedarfsgerechten Angebotsstruktur weiterzuerfolgen.

Eine Ausnahme könnte für die Konkretisierung, in welchen Fällen nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 b) SGB VIII als Voraussetzung für eine Inobhutnahme bei Widerspruch der Eltern eingreift, dass eine **familiengerichtliche Entscheidung** nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, angedacht werden. Außer in Fällen, in denen der Schutz sofort und unmittelbar sicherzustellen ist, muss mindestens eine Klärung mit dem Familiengericht erfolgen, bis wann eine einstweilige Anordnung, ggf durch den Bereitschaftsdienst des Familiengerichts, möglich wäre (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2018, 94). Nur wenn selbst das zu lange dauern würde, ist eine Inobhutnahme möglich. Die Praxis prüft die Anrufungsmöglichkeit des Familiengerichts dagegen nach den Erfahrungen des Instituts häufig gar nicht erst. Zwar handelt es sich auch hierbei um ein Umsetzungsdefizit, diesem könnte jedoch nach hiesiger Einschätzung durch eine Konkretisierung begegnet werden.

In Bezug auf die Ausführungen des Papiers der Arbeitsgruppe zu den Voraussetzungen für eine Inobhutnahme, sei zudem noch auf Folgendes hingewiesen: Im Hinblick auf die Eingriffsintensität der Trennung des Kindes von seinen Eltern und die diesbezüglichen Anforderungen von Art. 6 Abs. 3 GG dürfte die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Schädigung nicht ausreichen, sondern wie auch bei Sorgerechtsentzügen nach § 1666 BGB die ziemliche Sicherheit des Schadenseintritts zu fordern sein (BVerfG).

D. Prävention im Sozialraum stärken

Das Institut begrüßt die Intention, Hilfezugänge für Kinder, Jugendliche und Eltern zu verbessern, Hürden für die Inanspruchnahme von Hilfen abzubauen und die Bedarfsgerechtigkeit sowie Qualität von Leistungsangeboten zu stärken. Die dazu intendierten Änderungen im SGB VIII verdienen eine genauere Auseinandersetzung.

Zur Umsetzung des Vorhabens beabsichtigt das Ministerium in erster Linie die **Stärkung niedrigschwelliger Zugänge** (I.) im Sinne von sowohl mehr unmittelbaren Inanspruchnahmemöglichkeiten ohne Einbeziehung des Jugendamts als auch einer Stärkung von sozialräumlichen Angeboten, die an das familiäre Umfeld anknüpfen und/oder mit Regelangeboten wie der Schule und Tageseinrichtung verknüpft wer-

den. Was die formulierten Handlungsoptionen anbelangt, so bleiben diese größtenteils noch sehr unkonkret, insbesondere was die „Erweiterung objektiv-rechtlicher Bekenntnisse zu Angeboten des Sozialraums“ oder die „Schärfung subjektiver Ansprüche im Hinblick auf die Einbindung in den Sozialraum“ anbelangt.

Die geplante Stärkung durch fachliche Konzepte soll durch eine **verstärkte Ermöglichung einer pauschalen Finanzierung von Leistungserbringern** (II.) begleitet werden, deren Nutzen, Erforderlichkeit und Rechtmäßigkeit eine Auseinandersetzung mit den bisherigen Finanzierungsformen, mögliche Auswirkungen einer Änderung auf Rechtsansprüche und deren Bedarfsgerechtigkeit und die Berufsausübungsfreiheit anderer Leistungserbringer erfordern.

I. Direkte niedrigschwellige Hilfezugänge für Familien

Ziele:

- *Rechtliche Erleichterung des Zugangs zu niedrigschwelligen Angeboten*
- *Rechtliche Förderung und Absicherung des Vorhaltens niedrigschwelliger Angebote*
- *Ermöglichung und Beförderung verlässlicher Kooperationen*
- *Ermöglichung von Pooling-Lösungen*

Reformvorschläge:

- *Erweiterung objektiv-rechtlicher Bekenntnisse zu Angeboten des Sozialraums*
- *Schärfung subjektiver Ansprüche im Hinblick auf die Einbindung in den Sozialraum*
- *Erweiterung objektiv-rechtlicher Verpflichtungen*
- *Explizite Regelung/Beschreibung der Ausgestaltung niedrigschwelliger ambulanter Hilfezugänge als wesentliche Aufgabe der Jugendhilfeplanung sowie der Gesamtverantwortung des Jugendamts*
- *Unterlegung niedrigschwelliger Hilfen im SGB VIII mit Rechtsansprüchen*

1. Allgemeine Stärkung niedrigschwelliger Angebote

Insgesamt sollte stärker in den Blick genommen werden, was mit den verwendeten **Begrifflichkeiten** wie „niedrigschwellig“, „präventiv“ und „sozialräumlich“ jeweils genau gemeint ist und was genau beabsichtigt wird.

Im Arbeitspapier wird ausdrücklich betont, dass durch eine Stärkung niedrigschwelliger Angebote **individuelle Rechtsansprüche** nicht beschnitten werden sollen. Diese Absicht sollte sich in der konkreten Umsetzung, die bislang noch eher unkonkret ausgestaltet ist, ganz klar spiegeln. Können niedrigschwellige, infrastrukturelle Angebote den konkreten Bedarf im Einzelfall nicht decken und daher den Rechtsanspruch auf

Hilfe zur Erziehung nicht erfüllen, so müssen auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnittene, in der Regel als „Einzelfallhilfen“ bezeichnete Hilfen gewährt werden. Das fachliche Konzept der Sozialraumorientierung sollte also gefördert werden, ohne dabei andere im Einzelfall ggf. bedarfsgerechtere Hilfen auszuschließen und keinesfalls, um vorrangig zur Ermöglichung von Trägerprivilegierungen und/oder Kostensenkungen genutzt werden (siehe hierzu II.2).

2. Schärfung subjektiver Rechtsansprüche im Sozialraum

Die angedachte Schärfung subjektiver Rechtsansprüche im Sozialraum wirft die Frage auf, wie dies gestaltet werden soll und kann, ohne damit die einzelfallorientierte Erfüllung von Rechtsansprüchen zu beschneiden.

Das Kriterium der Sozialraumorientierung kann ein für Familien hilfreiches Konzept sein, allerdings gilt es, dieses immer als eines von mehreren möglicherweise hilfreichen Fachkonzepten zu begreifen, das im Sinne der notwendigen Sicherstellung der Bedarfsorientierung und insbesondere auch des Wunsch- und Wahlrechts Hilfeangebote mit anderen fachlichen Konzepten nicht ersetzen kann und darf.

3. Aufwertung vorhandener niedrigschwelliger Hilfen als Rechtsanspruch

Die angedachte Unterlegung bereits vorhandener niedrigschwelliger Hilfen wie § 11, § 16 und § 20 SGB VIII als Rechtsanspruch, die bislang teilweise als reine objektivrechtliche Verpflichtungen des öffentlichen Trägers (§ 11 SGB VIII) und teilweise jedenfalls bereits als Regelrechtsanspruch (§ 20 SGB VIII) ausgestaltet sind (siehe: FK-SGB VIII/Münder vor Kap. 2 Rn. 7), wird grundsätzlich befürwortet.

4. Pooling-Angebote

Was die relativ unkonkret geäußerte Absicht anbelangt, mit „Pooling-Angeboten“ die bessere Erreichbarkeit sicherzustellen, wird auf Unterschiedlichkeiten hingewiesen: Insbesondere sollte geklärt werden, was damit genau gemeint und beabsichtigt ist, und sodann jeweils sorgfältig darauf geachtet werden, dass Rechtsansprüche im Einzelfall erfüllt werden und das Wunsch- und Wahlrecht nicht durch Aushöhlung verletzt wird.

Sog. Poollösungen sind bislang v.a. in Form trägerübergreifender, abgestimmter Pilotprojekte, bspw. auch als sog. „Kontingenz-Lösung“ in Erscheinung getreten (Praxisbeispiele etwa in „Akteursübergreifende Prävention“, Rechtsgutachten des DIJuF im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung 2016). Oftmals wird der Begriff Pool schlicht für eine Zusammenführung von Infrastrukturangeboten bzw. Bündelung von Einzelfallhilfen

verwendet (Schönecker Schulbegleiter, Rechtsexpertise 2016; ausdrücklich normiert nunmehr für die Eingliederungshilfe gem. § 116 SGB IX nF).

Bekannt sind dem Institut insbesondere „Pooling-Angebote“ im Bereich der **Schulbegleitung**, wobei ein oder mehrere in einer Klasse bzw. Schule fest eingesetzte Schulbegleiter die Bedarfe möglichst sämtlicher Kinder erfüllen sollen, die einer Integrationshilfe bedürfen. Zu prüfen sein wird jeweils, ob die Angebote den **individuellen Bedarf** aller betroffenen Schüler decken. Ob solche Konzepte das **Wunsch- und Wahlrecht** verletzen, muss auch im Hinblick auf die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, ein **plurales Angebot** zur Verfügung zu stellen, bewertet werden (§ 79 Abs. 2 S. 1, § 80 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Diese Verpflichtung geht zwar nicht so weit, bei Sinnhaftigkeit eines infrastrukturellen Angebots an der Schule mehrere Angebote an einer Schule etablieren zu müssen, damit unter diesen dann gewählt werden kann. An die Geeignetheit des betreffenden Angebots sind allerdings nach dem VG Darmstadt (29.5.2016 – 5 L 652/15.DA) hohe Anforderungen zu stellen. Dabei kann jedenfalls nicht ausreichen, dass die Begünstigung bestimmter Anbieter zu einer Kostendämpfung führt. Und selbst bei grundsätzlicher Geeignetheit einer Poollösung (die ggf auch zu einer Rechtfertigung des Eingriffs in die Berufsausübungsfreiheit der nicht berücksichtigten Träger führen kann, siehe dazu: Meysen/Beckmann/Reiß/Schindler Recht der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe Rn. 403 f, 412) muss nach § 5 SGB VIII jedenfalls die Möglichkeit bestehen, in den Grenzen des Mehrkostenvorbehalts ein anderes vorhandenes Angebot außerhalb der Poollösung zu wählen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss – wenn eine Einzelfallprüfung und keine unmittelbare Inanspruchnahme erfolgt – auf das Wunsch- und Wahlrecht auch selbst aktiv hinweisen, was auch einen Hinweis auf alle geeigneten Leistungserbringer umfasst und verbietet, dass nur die Inanspruchnahme des Trägers im Rahmen der Poollösung vorgeschlagen wird.

II. Finanzierungsstrukturen

Ziele:

- *Abschaffung der rechtlichen Begrenzungen für die Finanzierung von rechtsanspruchsbundenen Leistungen zur Ermöglichung niedrigschwelliger und präventiver Angebote, insbesondere durch Ermöglichung von Pauschalfinanzierung*
- *dabei keine Beschneidung von bestehenden Rechtsansprüchen, Bedarfsdeckungsgrundsatz und Wunsch- und Wahlrecht*

Reformvorschläge:

- Erweiterung der Ausnahmeregelung des § 36a Abs. 2 S. 1 SGB VIII auf andere niedrigschwellige Angebote
- Ermöglichung einer Pauschalfinanzierung; dabei soll:

- dem Bedarfsdeckungsgrundsatz und dem Wunsch- und Wahlrecht ausreichend Rechnung getragen werden
- die Regelung als ausreichende Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit anderer Anbieter ausgestaltet werden
- Alternativ: Übernahme der vom Bundestag beschlossenen Fassung des KJSG und damit weitgehende Beibehaltung der bisherigen Gesetzesfassung

Zur Umsetzung der Erleichterung des niedrighschwelligem Zugangs zu Hilfen wird auch eine Änderung der Finanzierungsmöglichkeiten für notwendig erachtet. Dabei sollte bei weiteren Überlegungen zu einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung der Möglichkeit einer Pauschalfinanzierung niedrighschwelliger Angebote genau überlegt werden, wozu diese dienen soll, sodass zum einen die damit zwangsläufig verbundene Schlechterstellung anderer Anbieter legitimiert werden kann, und zum anderen die Pauschalfinanzierung nicht lediglich eine Möglichkeit darstellt, Kosten zulasten individueller Hilfebedarfe zu senken.

1. Zulässige Finanzierungsformen

Was die Finanzierungsmöglichkeiten betrifft, werden hier noch einmal die rechtlichen Grundlagen vorangestellt, da es vorrangig auf die Form der Leistungserbringung und nicht auf die gesetzliche Ausgestaltung einer Leistung als Rechtsanspruch oder (lediglich) objektiv-rechtliche Verpflichtung ankommt:

Soll die Gewährung der Leistungen aufgrund einer Entscheidung des Jugendamts erfolgen und nicht niedrighschwellig von den Kindern und Jugendlichen oder ihren Eltern in Anspruch genommen werden dürfen, erfolgt also die Leistungserbringung dreiseitig, nämlich im sogenannten **jugendhilferechtlichen Dreieck**, so muss auch die Finanzierung im jugendhilferechtlichen Dreieck, d.h. über eine dreiseitige Entgeltvereinbarung erfolgen. Werden die Leistungen dagegen niedrighschwellig, also direkt und ohne Entscheidung des Jugendamts in Anspruch genommen, so kommen **zweiseitige Finanzierungsformen** außerhalb des jugendhilferechtlichen Dreiecks (nach § 74 SGB VIII und § 77 SGB VIII) in Betracht (Meysen/Beckmann/Reiß/Schindler Rn. 3 ff). Ob ein Rechtsanspruch besteht oder nicht, ist dabei zunächst einmal irrelevant. Auch im Bereich der rechtsanspruchsgesicherten Hilfe zur Erziehung ergibt sich das Erfordernis einer dreiseitigen Finanzierung nicht aus dem Umstand der Rechtsanspruchsqualität, sondern weil ggf. nach Maßgabe von § 36 SGB VIII eine Hilfeplanung erforderlich ist. Ist dies nicht der Fall und darf daher die Leistungserbringung zweiseitig, also niedrighschwellig ohne Einbeziehung des Jugendamts erfolgen, so darf auch die Hilfe zur Erziehung zweiseitig finanziert werden.

2. Vermeidung unzulässiger Trägerprivilegierung

Im Papier zur Arbeitsgruppensitzung wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsprechung bestimmten Vereinbarungen über eine Pauschalfinanzierung von Trägern der freien Jugendhilfe eine Absage erteilt hat. Natürlich ist zu beachten, dass sich Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern über die Leistungserbringung und deren Finanzierung im Fall einer Nichtberücksichtigung anderer freier Träger an **Art. 12 GG** messen lassen müssen. Hervorzuheben ist allerdings, dass dies nicht nur für die Pauschalfinanzierung gilt, sondern für jegliche Formen einer Trägerprivilegierung. Eine solche Privilegierung kommt neben einer Pauschalfinanzierung ausgewählter freier Träger auch bei anderen Privilegierungen in Betracht, beispielsweise bei Kooperationsverträgen über die exklusive Gestattung unmittelbarer Inanspruchnahme oder über die bevorzugte Inanspruchnahme nach Entscheidung durch das Jugendamt (Meysen/Beckmann/Reiß/Schindler Rn. 67 ff). Ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit ist zudem nicht einfach durch ein Parlamentsgesetz zu rechtfertigen, sondern das Parlamentsgesetz muss sich ebenfalls an Art. 12 GG messen lassen. Eine Rechtfertigung über ein Parlamentsgesetz kann dabei aus Gründen der Notwendigkeit einer Berücksichtigung von Bedarfsgerechtigkeitsgesichtspunkten in Betracht kommen (Meysen/Beckmann/Reiß/Schindler Rn. 3 ff).

3. Wunsch- und Wahlrecht

Neben der Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit anderer freier Träger muss sich eine privilegierende Auswahl eines oder weniger freier Träger auch an gesetzlichen Regelungen messen lassen, die den Leistungsempfängern dienen, insbesondere am **Wunsch- und Wahlrecht** (§ 5 SGB VIII), das auch durch eine grundsätzlich für sinnvoll befundene beabsichtigte Sozialraumorientierung nicht ausgehöhlt werden darf. Bei den weiteren Überlegungen über mögliche Formen der Privilegierung freier Träger durch unterschiedliche Finanzierungs- und andere Modelle sollten diese Grundlagen und Überlegungen einbezogen werden und zudem die Vorgaben des Vergaberechts beachtet werden (eine Zusammenfassung zum diesbezüglichen Streitstand siehe: Schweigler JAmt 2019, 290).

4. Erweiterung der Möglichkeiten zur unmittelbaren Inanspruchnahme von Hilfen (§ 36a Abs. 2 SGB VIII)

Was die Erweiterung der Ausnahmeregelung in 36a Abs. 2 S. 1 SGB VIII für andere Angebote betrifft, so lässt die derzeitige Regelung des 36a Abs. 2 SGB VIII die niedrigschwellige **unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen** bereits zu und verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, diese zuzulassen, wobei „insbesondere“ die Erziehungsberatung zuzulassen ist, also nur diese ausdrückliche exemplarische Erwähnung findet. Die Formulierung „insbesondere“ schließt zunächst andere ambulante Hilfen nicht aus. Teilweise wird aus ihrer ausdrücklichen Benennung aller-

dings das Erfordernis der Vergleichbarkeit anderer ambulanter Hilfen mit der Erziehungsberatung im Hinblick auf die Interventionsintensität abgeleitet. Jedenfalls gilt es zu beachten, dass die niedrigschwellige Inanspruchnahme insbesondere dann nicht möglich ist, wenn eine Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII erforderlich ist, was bei intensiveren Hilfen der Fall ist (FK SGB VIII/Meysen 36a Rn. 34). Was andere Leistungen außerhalb der HzE, insbesondere solche nach §§ 11, 16, 20 SGB VIII betrifft, so wird aus § 36a Abs. 2 SGB VIII analog für alle Leistungen, die mit der Erziehungsberatung von ihrer Intensität her vergleichbar sind, eine Pflicht zur Zulassung niedrigschwelliger Angebote abgeleitet.

Im Hinblick auf diese Einschätzungen könnte eine **gesetzliche Klarstellung**, sofern die Umsetzung in der Praxis nicht als ausreichend eingeschätzt und/oder bislang lediglich auf analoge Anwendung des bisherigen § 36a Abs. 2 SGB VIII gestützt wird, jedenfalls sinnvoll sein. Gleichzeitig gilt es wiederum klarzustellen, dass es sich bei einer Gesetzesänderung eben nur um eine Klarstellung der Möglichkeit der Zulassung niedrigschwelliger Angebote handeln würde. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von anderen Hilfen, die niedrigschwellig nicht bereits vorgehalten werden, jedoch im Einzelfall bedarfsgerechter (und unter Umständen auch kostenintensiver) sind, muss gewährleistet sein.

III. Qualitätssicherung

Ziele:

- *Strukturelle Verankerung einer besonderen Qualitätssicherung für niedrigschwellige Hilfen*
- *Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit*

Reformvorschläge:

- Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Sicherstellung von Qualität und Bedarfsgerechtigkeit im Rahmen der Planungsverantwortung nach § 80 SGB VIII
- Ergänzung der Regelungen zur Qualitätsentwicklung im Hinblick auf die erleichterten Hilfezugänge zu niedrigschwelligen Angeboten

Die Betonung der Notwendigkeit einer besonderen Qualitätssicherung von Hilfen, die Familien mit dringendem Unterstützungsbedarf erreichen und ohne Beteiligung des Jugendamts und ohne Hilfeplanung als zentrales Instrument zur Sicherstellung von Bedarfsgerechtigkeit gewährt werden sollen, wird ausdrücklich begrüßt. Da Niedrigschwelligkeit im Sinne einer unmittelbaren Inanspruchnahme auch bedeutet, dass die Bedarfsgerechtigkeit und Qualität der Leistung nicht mehr im Rahmen der Einzelfallprüfung durch das Jugendamt und ggf der individuellen Hilfeplanung sicherge-

stellt werden können, ist die (vorherige) Sicherstellung der Qualität entsprechender niedrigschwelliger Angebote von besonderer Relevanz.

IV. Lebensorte von Familien für Prävention nutzen

Ziele:

- *Gewährleistung einer funktionierenden Kooperation und Vernetzung zwischen Leistungssystemen und Institutionen sowie der reibungslosen Gestaltung von Übergängen*

Reformvorschläge:

- Weiterentwicklung verbindlicher örtlicher und regionaler Netzwerkstrukturen auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 – 3 KKG

Dieser Punkt knüpft an das in der Einführung angesprochene Ziel der besseren Erreichbarkeit von Hilfeangeboten an, das auch über den Ausbau von räumlich gut zugänglichen Angeboten am Lebensort von Familien oder an Orten, die Familien ohnehin besuchen wie beispielsweise Tageseinrichtungen oder Schulen, erreicht werden kann.

Offensichtlich sind hier allerdings keine rechtlichen Änderungen angestrebt, sondern wird eher auf die weitere Umsetzung regionaler Netzwerkstrukturen auf Grundlage des bereits bestehenden § 3 KKG fokussiert.

E. Mehr Inklusion/Wirksamere Hilfe/Weniger Schnittstellen

I. Inklusive Ausgestaltung: Hilfekatalysator oder kleinster gemeinsamer Nenner?

Das Reformthema Inklusion wird seit langem und kontrovers diskutiert. Neben der gewünschten (ausdrücklichen) **inklusive Ausgestaltung des SGB VIII** (II.), geht es in diesem Themenkomplex insbesondere darum, die **Schnittstelle zwischen dem SGB VIII und dem SGB XII/IX** so zu gestalten, dass *alle* Kinder und Jugendlichen, mit und ohne Behinderungen, effektiv und einheitlich durch das Hilfesystem unterstützt werden können (III.).

Setzt sich tatsächlich die „**Große Lösung**“ (=Zusammenführung der Zuständigkeiten im SGB VIII) – und nicht nur die „Kleine Lösung“ (=verstärkte Trägerkooperation) – durch, stellen sich spannende Fragen, wie die Zusammenführung im SGB VIII ausgestaltet sein soll. Diskutiert werden drei Varianten:

1. Die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für seelisch, geistig od. körperlich behinderte Kinder und Jugendliche in § 35a SGB VIII,

2. die Schaffung einer gemeinsamen Anspruchsgrundlage mit alternativen Voraussetzungen und Rechtsfolgen oder
3. noch weitergehend: die Schaffung einer Anspruchsgrundlage mit einheitlichen Tatbestandsvoraussetzungen für alle Kinder mit Entwicklungs- oder Teilhabebedarf (ausführlich hierzu siehe III.2).

Reihenfolge und Variabilität der im Papier zur Arbeitsgruppensitzung vorgeschlagenen Optionen kennzeichnen hier unterschiedliche Entwicklungsstadien. Gegenüber einer als notwendig erkannten inklusiveren Ausrichtung des SGB VIII bleibt in der Schnittstellenproblematik Raum für Entwicklung und Konkretisierung der gewünschten Szenarien. Trotz im Detail ungelöster (Anschluss-)Fragen bieten die vorgestellten Formulierungen eine solide Grundlage für eine **feste Verankerung des Inklusionsgedankens** in der Kinder- und Jugendhilfe. Aufbauend auf dieses Leitprinzip müssen mitzudenkende Betroffenenperspektive und Effizienzaspekte auch bei der anvisierten Lösung der konfliktbehafteten Schnittstellenlösung im Bereich SGB XII/SGB IX und Schule nicht im Widerspruch stehen.

II. Inklusive Ausgestaltung: Auftrag, Leistungen und andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

1. Inklusive programmatische Ausrichtung

Ziel:

- *Verankerung der Inklusion als Grundprinzip der Kinder- und Jugendhilfe*

Reformvorschlag:

- *Definition und Aufnahme in den Programmsätzen der §§ 1 ff SGB VIII*

Das DIJuF begrüßt, dass die programmatische Ausrichtung des SGB VIII künftig ausdrücklich auch auf die Bedürfnisse junger Menschen mit Teilhabe-Beeinträchtigungen bezogen formuliert sein soll. Uneingeschränkt zuzustimmen ist etwa einer Ergänzung des § 9 SGB VIII um die klarstellende Formulierung dahingehend, gleichberechtigte Teilhabe und Abbau von Barrieren als prägende Elemente der Hilfeausgestaltung aufzunehmen.

Die (inkludierende) Wirkmacht gesetzlicher Erinnerungen an – spätestens mit 2009 in Kraft getretenen Verpflichtung zur Gleichbehandlung aller Kinder nach Art. 7 UN-BRK – weithin anerkannte Ziele sollte nicht unterschätzt werden. Herstellung und Ausbau barrierefreier Zugänge gehören zum Erreichen dieser Ziele, ebenso wie ein bewusster Umgang auf Seiten öffentlicher und freier Träger. Unter Maßgabe der schrittweise seit 2016 umgesetzten, auf nicht nur gleichberechtigte, sondern „volle, wirksame Teilhabe“ zielenden Vorschriften des Bundesteilhabegesetzes (BTHG, Inkrafttreten der

dritten Reformstufe ab 2020) ließe sich zudem von einem gewissen Zugzwang sprechen (vgl etwa neuformulierte Zielbestimmung nach § 1 SGB IX). Gleichwohl wird die praktische Wirksamkeit deklaratorischer Programmsätze im Hinblick auf die ambitionierte Zielsetzung begrenzt sein. Potenzieller (Erkenntnis-) Mehrwert könnte überdies durch mögliche Überfrachtung des Gesetzes wieder neutralisiert werden.

2. Inklusive Ausgestaltung einzelner Aufgaben

Ziel:

- *Verpflichtende Berücksichtigung behinderungsbedingter Bedarfe*

Reformvorschlag:

- *Ergänzung einzelner Aufgaben u. Finanzierungsvorschriften der Kinder- u. Jugendhilfe, insb:*
- *klarstellende Anpassung der §§ 79a, 80 SGB VIII (Qualitätsentwicklung, Hilfeplanung)*
- *Verbindliche Erörterung/ Expertise im Jugendhilfeausschuss (§ 71 Abs. 2 SGB VIII)*
- *Anpassung der §§ 8a, 8b SGB VIII (behinderungsspezifische Belange bei Erfüllung des Schutzauftrags)*
- *Aufnahme behinderungsbedingter Belange im Rahmen der Finanzierung nach §§ 74, 77 und 78c SGB VIII (Hinwirkungspflicht)*

Unter Maßgabe der effektiven Schnittstellenbefriedung wird die grundlegend anzupassende Rolle der Kinder- und Jugendhilfe nur mit grundlegend überarbeiteten jugendhilferechtlichen Finanzierungs- und Organisationsvorschriften durchführbar sein. Deshalb befürwortet das Institut ausdrücklich entsprechende Anpassungen der §§ 71 Abs. 2, 80 SGB VIII, um behinderungsspezifische Bedarfe bereits auf Ebene des Jugendhilfeausschusses und der Jugendhilfeplanung verpflichtend ins Blickfeld zu rücken (Vorschlag 2 und 3 des Arbeitspapiers).

Mit Blick auf die vorgeschlagenen Ergänzungen zur Berücksichtigung behinderungsbedingter Bedarfe bei Wahrnehmung des Schutzauftrags (§ 8a SGB VIII) und zu fachlichen, dh hier behinderungsbezogenen Anforderungen an die beratende Fachkraft, sog. InsoFa (8b Abs. 1 SGB VIII) ergeben sich jedoch durchaus Fragen. Geht es dabei allgemein um verbesserte Infrastruktur (Hilfezugänglichkeit) oder darüber hinaus um konkrete Pflichten zur Einbeziehung fachlich-medizinischer Expertise? Sollte hier ein gesetzgeberischer Bedarf über die allgemein geltenden Regelungen des SGB I hinaus gesehen werden, könnte eine entsprechende Ergänzung durchaus für weitere Vorschriften relevant sein. Wie das Arbeitspapier ebenso bereits deutlich stellt, bedarf es jedoch weniger einer Betonung der barrierefreien Zugänglichkeit als echter – tatsächlicher und rechtsverbindlicher – Realisierung in der Lebenswirklichkeit.

3. Inklusive Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Ziel:

- Schaffung eines verbindlichen Anspruchs auf inklusive KiTa-Förderung

Reformvorschlag:

- Aufhebung einschränkender Bedingungen, insbesondere Ergänzung von § 22a um eine absolute Verpflichtung zur gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung

Notwendig und wichtig erscheint die Schärfung des § 22a Abs. 4 S. 1 SGB VIII von einer Regel- zur absoluten Verpflichtung. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die hiermit verbundene Signalwirkung für ein inklusives Hilfeverständnis im Bereich abgestimmter, dh eben auch nahtlos anschließender, schulischer, Förderung junger Menschen mit Teilhabebeeinträchtigung.

III. Schnittstelle zwischen SGB VIII und SGB IX/SGB XII

Ziele:

- Reduzierung von Abgrenzungsproblemen
- Einheitliche Zuordnung von Kindern und Jugendlichen in gemeinsames Hilfesystem
- Verbesserung der Systemübergänge
- Stärkung von Kinderrechten

Reformvorschläge:

- Verbindlichere Vorgaben zur Kooperation unter Beibehaltung der Zuständigkeiten (**Option 1**)
- Zusammenführung der Zuständigkeiten im SGB VIII (alternativ SGB IX/SGB XII) (**Option 2**)
- Verbesserung des Hilfeübergangs ins Erwachsenensystem

Das Herangehen an die als zentrales Element des Vorhabens apostrophierte Schnittstellenbereinigung zwischen Eingliederungshilfe nach SGB IX/XII und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe offenbart ein hohes Maß an Variabilität. Zusammen mit unverändert widerstreitenden Interessen erklärt die Komplexität der Materie auch die erkennbare Behutsamkeit im Umgang mit den beteiligten Akteuren. Das Spektrum der Lösungsansätze reicht von schlichter Etablierung (zusätzlicher) Kooperationsgebote (Option 1) bis zur Schaffung eines einheitlichen Leistungstatbestandes für alle Hilfeberechtigten unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe (Option 2).

1. „Kleine“ Lösung (Schnittstellenbereinigung: Option 1)

Nicht erst nach Inkrafttreten der zweiten Stufe des BTHG ist zu konstatieren, dass Appelle an trägerübergreifende Zusammenarbeit zur Bereinigung der Schnittstellen allenfalls punktuell greifen. Auch dem Ziel der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sowie effektiverer Hilfezugänge dürfte die Schaffung zusätzlicher Kooperationsgebote nur begrenzt dienlich sein; ein Befund, der im Übrigen auch auf die im Rahmen des § 94 Abs. 1 SGB IX normierte Öffnungsklausel zutrifft. Die auf dieser Grundlage auf Länderebene geschaffenen Ausführungsgesetze sind zwar in einigen Fällen zur Neuordnung oder Verknüpfung der Zuständigkeiten genutzt worden. Jenseits der auf diese Weise als „Große Lösung en miniature“ titulierten behelfsmäßigen Gesamtzuständigkeit für Kinder- und Jugendliche in einigen Bundesländern („Lebensabschnittsmodell“ vgl. Übersicht zum Umsetzungsstand auf www.umsetzungsbegleitung-bthg.de, Abruf am 22.10.2019) bleibt die Zuständigkeitszersplitterung dem Grunde nach aber erhalten.

a. Trägerkooperation

Ziel:

- Reduzierung von Schnittstellenkonflikten unter der Prämisse einer Beibehaltung der Zuständigkeiten

Reformvorschlag:

- Allg. u. einzelfallbezogene Kooperationspflichten/fallübergreifende Zusammenarbeit

Mit den Lösungsvorschlägen nach Option 1 soll insb. die Zusammenarbeit der Träger strikteren Vorgaben unterliegen. Hervorzuheben sind die planerische (Verfahrens-) Abstimmung der Hilfeplanung nach SGB VIII mit der rehabilitationsrechtlichen Gesamtplanung, aber auch die einzelfallbezogene Verpflichtung, bei potenziellem Bedarf ergänzende Leistungen des jeweils anderen Hilfesystems zu berücksichtigen und verpflichtender, trägerübergreifender Koordinierung. Ergänzend wird die Verdichtung allgemeiner Kooperationsgebote über die verbindliche Einrichtung von Arbeitsgruppen angedacht.

Diese Vorschläge zur verbesserten Abstimmung der Beteiligten lassen den status quo letztlich unberührt und bleiben aus Sicht des Instituts hinter den Vorgaben der UN-BRK zurück. Kooperationsgebote können regional/lokal eine Entschärfung der Abgrenzungsprobleme sowohl zwischen Erziehungs- und Eingliederungshilfe als auch innerhalb der Eingliederungshilfe bewirken. Die artifizielle Aufteilung von Kindern und Jugendlichen in strukturell und leistungsrechtlich unterschiedlich ausgestattete Hilfesysteme bleibt unangetastet. Überdies finden sich bereits vergleichbare Beteiligungsregelungen, bspw. nach § 25 SGB IX und § 119 SGB IX. Rechtlich-regulierende Wirkungen der Zusammenarbeitspflicht sind begrenzt, da auf Verstöße gegen „weiche“

Gebote kaum schärfere Sanktionen drohen. Zu erwägen wäre bspw, entsprechende Strafzahlungen o.Ä. („Pflichtwidrigkeitszuschlag“) in eine Neuregelung aufzunehmen.

b. Vereinfachte Fallübernahme bei Volljährigen mit (seelischer) Behinderung

Ziel:

- Entschärfung der Schnittstellen beim Übergang ins Erwachsenensystem
- Wahrung der Hilfefortsetzung

Reformvorschläge:

- Gesetzl. geregeltes Übergabemanagement mit verbindlichen Zeitvorgaben zur Übernahmevorbereitung sowie Fallübernahme
- Übernahmekonferenz
- Regelungen zur Informationsweitergabe
- optional Fallweiterführung durch bisher zuständigen Träger
- Anspruch auf Beratung und Unterstützung

Jenseits oder auch trotz einer ggf neu zu konzipierenden Zuständigkeitsaufteilung bedarf das Problem der **Fallübernahme bei jungen Volljährigen** besonderer Aufmerksamkeit. In der Vergangenheit hat die geltende Abgrenzungsregelung nach § 10 Abs. 4 SGB VIII (iVm § 41 SGB VIII) unter Einbeziehung rehabilitationsrechtlicher Verfahrensvorgaben (§ 14 SGB IX) teils zu wenig befriedigenden Ergebnissen geführt. Dabei geht es um formale Altersanknüpfung ohne die Berücksichtigung von Kontinuitätsaspekten, aber auch um undifferenzierte Anwendung der summarischen Zuständigkeitsprüfung nach § 14 SGB IX (zur problematischen Befristung FK-SGB VIII/Tammen, 8. Aufl. 2019, SGB VIII § 41 Rn. 9). Diese Problematik sollte deshalb eine zentrale Rolle auch im aktuellen Reformprozess spielen.

Um zu vermeiden, dass neue Reibungsflächen generiert werden, bedarf es gerade an dieser zwangsläufig weiterexistierenden Schnittstelle sorgfältiger Prüfung. Dies gilt iÜ unabhängig davon, ob bzw welche Form einer Behinderung vorliegt.

Soweit die Verantwortung des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich **koordinierter Fallübernahmen** durch andere Sozialleistungsträger, insb. des Eingliederungshilfeträgers gestärkt werden soll, wird die isolierte Übernahme der Regelung aus § 36b KJSG (Vorschlag 1) der selbstgesetzten Zielsetzung nur bedingt gerecht. Unklar bzw abstrakt bleiben hier etwa der Zeitrahmen („rechtzeitig“) und der Grad der Verantwortlichkeit. Auch hinsichtlich Art und Umfang der „Einbindung“ mangelt es an Verbindlichkeit. Richtigerweise muss es verbindliche – auch zeitliche –Vorgaben und begleitende Übergangsstrukturen geben. Die Bedürfnisse Betroffener dürften mit dem in § 36b SGB VIII-KJSG verankerten Aspekt Wahrung der Hilfefortsetzung zwar ei-

ne höhere Relevanz erfahren. Das Fortbestehen der unter dem Begriff „Verschiebebahnhöfe“ bekannten Problematik bleibt aber unangetastet.

Das Institut sieht an dieser Stelle stärkeres Regelungsbedürfnis. Die unter Vorschlag 2 genannten Vorgaben zur Regelung eines zeitlich und verfahrensmäßig verbindlichen Übergangsmagements bieten hier eine sinnvolle Grundlage. Darüber hinaus wäre eine Regelung für die Behebung von Konfliktfällen (entsprechend den § 86d SGB VIII; § 43 SGB I) denkbar. Dabei ist das Spannungsverhältnis zwischen gewünschter Rechtsklarheit auf der einen Seite und Berücksichtigung individuell höchst unterschiedlich verlaufender Biographien in diesem Altersabschnitt zu berücksichtigen.

Aus Sicht des Instituts wäre eine klare gesetzliche Regelung in Form eines Regel-Ausnahme-Tatbestandes – vergleichbar der bisher schon geltenden Regelaltersgrenze nach § 41 SGB VIII unter Einbeziehung des Aspekts der Hilfekontinuität hilfreich. Um willkürliche Brüche zu verhindern, muss weiterhin in bestimmten Fällen eine Hilfefortsetzung etwa als abgestufter Regelanspruch über das 21. Lebensjahr hinaus möglich sein. Denkbar erscheint die **Aufnahme von Regelbeispielen** wie Abschluss einer Ausbildung o.Ä., um aufwändige (nach aktueller Rechtslage erforderlicher) Einzelfallbegründungen zu reduzieren.

c. Zwischenfazit: Option 1 löst die Abgrenzungsprobleme nicht

Eine Weiterentwicklung der in Option 1 niedergelegten Ansätze erscheint im Ergebnis trotz Etablierung eines Rechtsanspruchs auf Beratung und Unterstützung nicht zuletzt im Hinblick auf das Ziel erleichterter Hilfezugänge nur bedingt geeignet. Die entscheidenden Abgrenzungsprobleme werden nicht gelöst. Ein gelingender Übergang wäre damit weiter von Zufälligkeiten abhängig. So bleibt die Vereinfachung des Zugangs oder des Übergangs auch künftig mit regionalem bzw lokalem Engagement auf Seiten der beteiligten Träger verknüpft.

Sicherstellung und laufende Überprüfung der **Maßnahmen zur strikteren Trägerabstimmung** (bzw deren Effektivität) binden zudem zusätzlich Verwaltungsressourcen, was im Ergebnis die Zielsetzung – Senkung des Verwaltungsaufwandes bzw Vereinfachung der Hilfesysteme – konterkariert.

Ungeachtet der insgesamt als unzureichend anzusehenden Schnittstellenanpassung in der hier unter Option 1 vorliegenden Form ist die klarstellende **Vereinheitlichung der Behinderungsbegriffe aus § 2 SGB IX und § 35a SGB VIII** unbedingt zu begrüßen.

Überdies wäre jedoch nicht nur die Anpassung des leistungsberechtigten Personenkreises sowie der Begutachtens- und Fristenregimes, sondern auch des im Verhältnis zu den §§ 13 ff SGB IX in weiten Teilen nach wie vor ungelösten Verfahrensablaufs geboten (zu den Auswirkungen des BTHG bspw *Dahm/Kestel* Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf das Verfahren bei Antrag gem. § 35a SGB VIII, ZKJ 05/2019, 168 ff).

2. „Große Lösung“ (Inklusive Lösung: Option 2)

Ziel:

- *Zuordnung aller Kinder- und Jugendlichen in gemeinsames Hilfesystem*
- *Stärkung der Kinderrechte*

Reformvorschläge: (alternativ)

- Vorschlag 1: *Zusammenführung der Eingliederungshilfe für seelisch, geistig od. körperlich behinderte Kinder und Jugendliche in § 35a SGB VIII*
- Vorschlag 2: *Eine Anspruchsgrundlage für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe unter einem Dach mit alternativen Voraussetzungen und Rechtsfolgen*
- Vorschlag 3: *Einheitliche und offene Anspruchsgrundlage mit einheitlichen Tatbestandsvoraussetzungen für alle Kinder mit Entwicklungs- oder Teilhabebedarf*

Leitgedanke einer „echten“ großen Lösung ist die Anknüpfung am Lebensabschnitt (Kindheit-Jugend). Dieser Hilfeansatz, der für die Frage der sachlichen Zuständigkeit nicht mehr nach Behinderungsform oder Schwerpunkt unterscheidet, entspricht den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention. Nach Überzeugung des Instituts kann insofern auf das **Tatbestandselement der Wesentlichkeit** – gleich welcher Behinderungsform – zukünftig verzichtet werden.

Die vorgestellten Varianten reichen von einer Erweiterung des § 35a SGB VIII bis zur Schaffung einer Erziehungs- und Eingliederungshilfe vereinigenden einheitlichen Anspruchsgrundlage. Je nach Ausgestaltung sind jedoch Folgeprobleme zu lösen.

a. **Erweiterung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII (Vorschlag 1)**

Die am wenigsten einschneidende Lösung wäre, den bisher neben den Hilfen nach §§ 27 ff SGB VIII stehenden Tatbestand des § 35a SGB VIII hinsichtlich der persönlichen Leistungsberechtigung zu erweitern (Vorschlag 1). Rechtssystematisch knüpft die bisherige Regelung einerseits an den Grundtatbestand des § 27 SGB VIII an; die Rechtsverweisung in § 35a Abs. 3 SGB VIII erinnert hingegen an die strukturelle Verwandtschaft mit Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB IX.

b. **Zwei Tatbestände unter einem Dach (Vorschlag 2)**

Weitergehend als Vorschlag 1 sieht Vorschlag 2 eine formale Zusammenführung unterschiedlicher Tatbestände und Rechtsfolgen vor. Letztlich bestehen hier zwei getrennte Anspruchsgrundlagen vergleichbar der bisherigen Aufteilung zwischen Erziehungs- und Eingliederungshilfe.

c. **Einheitlicher Tatbestand (Vorschlag 3)**

Mit den weitest gehenden Änderungen verbunden ist der Vorschlag 3. Mit Schaffung eines neuen einheitlichen Tatbestands für Teilhabe-, Eingliederungs- und Erziehungshilfe ließe sich – über Vorschlag 1 und 2 hinausgehend – auch das Abgrenzungsproblem zwischen Erziehungs- und Eingliederungshilfe überwinden. In der Konsequenz entfielen die Differenzierung zwischen erziehungs- oder behinderungsbedingten Bedarfen. Ausgangspunkt der Hilfeprüfung wäre dann ein umfassend verstandener Entwicklungs- und Teilhabebedarf.

d. **Zwischenfazit: „überdachte Lösung“ vorzugswürdig**

Das Minimalziel, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige insgesamt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuzuordnen, wäre bereits mit Vorschlag 1 erreicht. Die in der Folge bzgl der tradierten Erziehungshilfen fortbestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten wären aus Sicht des Instituts nach den bisher geltenden Grundsätzen lösbar. So wären damit wie in der bisherigen Praxis weiterhin auch kombinierte Erziehungs- und Eingliederungshilfen zu gewähren. Diese getrennte Tatbestandslösung bedürfte jedoch klarstellender Regelungen hinsichtlich des rehabilitationsrechtlichen Verfahrensablaufs und anderer vorgehender Regelungen des SGB IX und würde folglich die Abgrenzungsproblematik nur bedingt auflösen.

Aber auch die „Maximallösung“, eine vollständige Vereinheitlichung von Tatbestand und Rechtsfolgen für Erziehungs- und Eingliederungshilfe, sieht das Institut kritisch: So sinnvoll und wichtig die Implementierung der Eingliederungshilfe in das SGB VIII ist, so erfordert dies doch nicht notwendigerweise die Zusammenfassung der Anspruchsvoraussetzungen für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen.

Das Institut verkennt dabei nicht die naheliegende Skepsis einzelner Akteure hinsichtlich potenzieller neuer bzw nur ins Leistungssystem des SGB VIII verschobener **Separierung oder Diskriminierung**. Gleichzeitig bleibt es Illusion, mit Schaffung eines Einheits-tatbestands seien Differenzierungen als Voraussetzung gleicher Teilhabechancen obsolet (*Schönecker JAmt 2017, 470*). Soweit neue Stigmatisierungseffekte durch Etablierung getrennter Tatbestände befürchtet werden, teilt das Institut diese Bedenken nicht. Schon die bestehende Aufteilung – Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 28 ff SGB VIII und Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII zeichnete sich nicht durch die grundsätzlich trennscharfe Unterscheidung, sondern durch eine vielfach durchlässige, überschneidende rechtliche Auslegung und Anwendung.

Die vorgeschlagenen Formulierungen implizieren schließlich ein sehr weitgefasstes, Kategorien wie Erziehung und Familie absorbierendes Teilhabeverständnis. Gegen diese als paternalistisch wahrgenommene Form der Schnittstellenaufhebung vorgebrachte Einwände sind durchaus beachtlich (*Wapler JAmt 2017, 162*).

Gegen die vollständige Inkorporierung sprechen zudem **verfahrensrechtliche Faktoren**. Betrachtet man Erziehungshilfe grundsätzlich auch als Teilhabeleistung, agierte

der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe unter Umständen als Rehabilitationsträger. In dieser Funktion wären sozialpädagogische Handlungsspielräume notwendigerweise eingeschränkt. Klärungsbedarf bestünde insb. im Hinblick auf das Verhältnis von Hilfeplanung und Gesamtplanung oder die Initiierung eines Hilfeprozesses. So ist zu befürchten, dass das Ergebnis „Einheitslösung“ durch zwingend erforderliche Ausnahmeregelungen negiert wird. Dies gilt nicht zuletzt für die im Falle potenzieller Teilhabebedarfe – also grundsätzlich im Vorfeld der eigentlichen Tatbestandsprüfung stattfindenden (vgl etwa BayLSG 27.9.2007 – L 11 B 342/06 SO) – verbindlich anzuwendenden engen Fristen- und Verfahrensabläufe der §§ 13 ff SG IX.

Ein wesentliches Argument gegen die Vereinheitlichung ist die damit verbundene Zusammenführung von jugendhilferechtlicher Hilfeplanung und der formalisierten Gesamtplanung nach SGB IX. Die auch zukünftig notwendige gesetzliche Differenzierung nach individuellen Bedarfen und entsprechenden planerischen Vorgaben müsste sich im Regelungsgefüge niederschlagen, was aller Voraussicht nach aber wiederum die Verständlichkeit und Handhabbarkeit des Gesetzes deutlich mindern würde. Letztlich liefe es ohnehin wohl auf einen Tatbestand hinaus, der in Alternativen formulieren müsste, und insofern das eigentliche Ziel eines einheitlichen Tatbestands nur scheinbar erreichen würde.

Mit Blick auf den Zielkonflikt zwischen Schnittstellenüberwindung und Begrenzung von Ausnahme- oder Abstimmungsregelungen sowie zusätzlichem Verwaltungsaufwand erscheint daher die sog. **überdachte Lösung** vorzugswürdig. Diese Kompromisslösung besticht durch weitgehende Aufhebung der Schnittstellen bei Erhaltung der notwendigen inhaltlichen sowie formalen Differenzierung. Auch Vorwürfe der Pathologisierung oder Paternalisierung ließen sich womöglich entkräften. Aus rechtssystematischer Perspektive bietet sich bei dieser Lösung alternativer Tatbestände sowie Rechtsfolgen die Möglichkeit, problematische Verfahrensentwicklungen zu umgehen.

3. Hilfeplanung

Unverzichtbar – und zwar unabhängig von der oben dargestellten Anspruchsgestaltung – dürfte nach hiesiger Auffassung die Anpassung der Vorschriften zur Hilfeplanung sein, zumal diese als Wesensmerkmal gelingender Unterstützung anzusehen ist. Die hierfür zu findenden Kompromisse zwischen tradierten, leistungsgesetzlich bewährten Elementen (kooperativer Aushandlungsprozess vs. formalisierte Bedarfsermittlung) sind „conditio sine qua non“, also nicht hinwegdenkbare, zentrale Voraussetzung einer gelingenden Reform.

Insofern muss wohl differenziert werden: Liegt der Bedarf evident im Erziehungsbereich, könnte eine formalisierte Einheitsplanung dem Ziel des Verständnisaufbaus und gelingender Hilfe womöglich hinderlich sein.

Zur Vorbeugung gegen die Überladung des Gesetzes könnte schließlich alternativ zur (partiellen) Einbeziehung von Verfahrenselementen der Teilhabe- bzw Gesamtplanung (Vorschlag 2) im Rahmen des § 36 SGB VIII auch lediglich ein klarstellender Hinweis zum Verhältnis der Vorschriften aufgenommen werden.

4. Anspruchsinhaberschaft

Im Rahmen der bisherigen Reformdiskussion ist die Ausgestaltung der neuen Anspruchsgrundlagen mit der Frage der Anspruchsinhaberschaft verknüpft worden. Neben dem Gesichtspunkt des tradierten Selbstverständnisses der Hilfesysteme spielt der Aspekt der persönlichen Leistungsberechtigung und Stärkung der Rechtsstellung des jungen Menschen eine wesentliche Rolle. Schließlich bestehen enge verfassungsrechtliche Berührungspunkte zu Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG. Die hierzu vorgelegten Thesen haben in der Fachwelt unter dem Stichwort Elternrechte teils vehemente Diskussionen ausgelöst.

Einer Änderung der jeweiligen Anspruchsinhaberschaft bedarf es nach hiesigem Verständnis im Hinblick auf die **Kernziele des Reformvorhabens** jedenfalls nicht zwingend (für eine pragmatische Sichtweise offenbar auch *Coester/Müller-Fehling* Ein neuer Anlauf für die inklusive Lösung JAmt 2017, 476). Im Hinblick auf die **Selbstbestimmung** junger Menschen in persönlichkeitsrechtlich relevanten Bereichen muss das Elternrecht einer Anspruchsinhaberschaft auch der jungen Menschen (neben der der Eltern) aber nicht widersprechen. Die personensorgeberechtigten Eltern wären ohnehin für die Geltendmachung auch des Rechtsanspruchs ihrer Kinder zuständig. Gleichzeitig bestünde aufgrund der **Sozialmündigkeit** ab Vollendung des 15. Lebensjahrs die Möglichkeit, dass junge Menschen ihren Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, beispielsweise eine Erziehungsbeistandschaft, selbst geltend machen. Wie auch bei anderen Leistungen, bei denen die Anspruchsinhaberschaft von Jugendlichen besteht, hätten die Eltern ein Vetorecht (§ 36 SGB I). Würden sie dies aber nicht ausüben, bestünde durch Einführung der doppelten Anspruchsinhaberschaft die Möglichkeit, die Hilfe im Interesse des jungen Menschen auch ohne die Hürde eines familiengerichtlichen Verfahrens zu gewähren.

5. Schnittstelle zur Pflege

Bei allen Chancen der unbedingt einzufordernden Größen Lösung wird sich die „Schnittstellenproblematik“ ohnehin nicht in Luft auflösen. Realiter ist zu konstatieren, dass einige Abgrenzungsschwierigkeiten in veränderter Form weiter existieren werden, teils sogar auch neu hinzutreten – bspw an der Schnittstelle zur Hilfe zur Pflege (SGB XI/SGB XII). Der Arbeitsentwurf weist zu Recht auf die erforderliche – ggf im Rahmen der Hilfeplanung anzubindende – **Einbeziehung der Pflegekassen** hin. Ein entsprechender Koordinierungsbedarf wird jedoch in vergleichbarer Weise hinsicht-

lich der vom nachrangig verpflichteten Sozialhilfeträger zu leistenden Hilfe zur Pflege gegeben sein.

6. Übergang in die Eingliederungshilfe

Der Übergang junger Leistungsberechtigter ins Regelsystem der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII bzw §§ 99 ff SGB IX (2020) fand bislang keine zufriedenstellende Lösung. Umstritten ist in diesem Zusammenhang bspw die Frage, wann eine zur Fallabgabe berechtigende Hilfezäsur vorliegt und ob bei Folgeanträgen das Regelungsregime der §§ 14 ff SGB IX wieder "auflebt".

Auch im Falle einer Großen Lösung braucht es **klarer Vorgaben zum Hilfeübergang**. Daher ist eine Regelaltersgrenze (vorzugsweise mit Erreichen des 21. Lebensjahres) zu befürworten. Eine den Übergang ins Erwachsenensystem für alle Empfänger/innen von Eingliederungshilfe begleitende obligatorische Absprache- und Kooperationspflicht für die beteiligten Träger sollte selbstverständlich sein. Gleiches gilt für die diesbezügliche angemessene Vorlaufzeit, sodass die unterstützende Begleitung des Systemwechsels mit Erreichen des 19. Lebensjahres einzusetzen hat (Vorschlag 4).

Wichtig dürfte sein, dass die sog. „**Lebensabschnittslösung**“ auch in einer Neuregelung Niederschlag findet, um Brüche im Hilfeprozess zu vermeiden. Demnach erfolgt der Übergang uU erst nach Abschluss einer Schul- oder Ausbildungsphase oder einem vergleichbaren Fixpunkt, wenn dieser Abschnitt erst nach dem 21. Lebensjahr beendet wird.

7. Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII an der Schnittstelle zur Schule

Ziele:

- *Unterstützung bei leistungsrechtlich nicht erfassten Schulproblemen*
- *Bessere Abstimmung zwischen Schule und Jugendhilfeträger bei schulischen Assistenzleistungen*

Reformvorschläge:

- einzelfallbezogene gemeinsame Beratung bei Schuldefiziten im nicht anspruchsgedeckten Vorstadium
- Einbeziehung der Schule in Hilfeplanverfahren
- Schulbegleitung als Katalogleistung
- Aufnahme von Poollösungen im SGB VIII
- Gemeinsame Empfehlungen zur Finanzierung und Organisation von Schulassistenten

a. Leistungen bei Teilleistungsstörungen

Der Vorschlag zur (erweiterten) Zusammenarbeit bzw gemeinsamer Beratungsangebote von Schule und Kinder- und Jugendhilfe im Falle potenzieller Teilleistungsstörungen wird als notwendiger Schritt Richtung wirksamerer Hilfezugänge befürwortet.

In diesem Rahmen sollte die Primärzuständigkeit der Schule für die Bereitstellung entsprechender Unterstützungsangebote und die hiermit verbundene Verantwortung gleichwohl weiter zum Ausdruck gebracht werden.

b. Schulbegleitung

Leistungen der Schulasistenz bzw -begleitung sind bereits heute wesentlicher Teil des Leistungsspektrums der Eingliederungshilfe. Dies sollte mit einer ausdrücklichen Normierung im Leistungskatalog auch so deutlich benannt sein. Unabdingbar bleibt insofern aber auch eine **stärkere Inpflichtnahme der verantwortlichen Schulträger**.

Wichtig erscheint aus Sicht des DIJuF auch die tatbestandliche Erfassung sog. Poollösungen (vgl dazu C.II. Prävention im Sozialraum). Um die Gefahr von Missverständnissen der Beteiligten (Schule, Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie Hilfeempfänger) möglichst zu reduzieren, empfiehlt sich aus unserer Sicht eine **schärfere begriffliche Abgrenzung** der unter den Sammelbegriff Poollösung fallenden Maßnahmen. Bedingt durch den teils erheblich abweichenden Regelungsgehalt der landesrechtlichen Schulgesetze bestehen ungenaue Vorstellungen nicht nur auf Seiten betroffener Schüler/innen und deren Eltern. Insoweit besteht Nachholbedarf hinsichtlich Rechtsklarheit bzw -sicherheit.

Gleiches gilt für die Verdeutlichung der jeweiligen Voraussetzungen und eventueller Schranken (Beachtung Wunsch- und Wahlrecht bzw Zumutbarkeit). Um den Teilhabegedanken realistisch und gleichberechtigt verwirklichen zu können, braucht es auch hier trotz Heranziehung des Behinderungsbegriffs nach § 2 SGBIX nF unter Umständen auch am jeweiligen medizinischen Störungsbild ansetzender Differenzierungen.

Als sinnvoller Beitrag zur Vereinheitlichung der Standards stellt sich eine unter Beachtung des Gesetzesvorbehalts zulässige **Konkretisierung von Details** im Wege untergesetzlicher Regelungen wie bspw Gemeinsamer Empfehlungen (Vorschlag 5 und 6 des Arbeitspapiers). Diese trüge der Zielsetzung effektiverer Hilfezugänge ebenso Rechnung wie dem Aspekt der Verwaltungsvereinfachung.